

Mittheilungen des Historischen Vereines für Steiermark Heft 6 (1855)

Epigraphische Excurse

von

Hfr. Richard Knabl,

Ausführmitglied.

Die diesmaligen Excurse haben zwar keine reichhaltige Ausbeute an unedirten Inschriften geliefert; aber doch ist unter diesen manches Interessante vorgekommen, was den Freunden des römischen Alterthums nicht unwillkommen sein dürfte. Auch auf die „Revidirung“ bereits bekannt gemachter Inschriften ist Bedacht genommen worden, und selbst die schon revidirten Inschriften benötigten hier und da einiger Berichtigung, daher ich das dermalige Ergebnis der im Jahre 1855 stattgefundenen Ausflüge I. in unedirte, II. in revidirte und III. in einige Berichtigungen schon revidirter Inschriften eintheilen kann.

I.

Unedirte Inschriften.

Frauenthal.

Ganz in der Nähe dieses Schlosses, westlich davon gelegen, befindet sich auf einer kleinen Anhöhe die Kirche St. Ulrich, welche noch gegenwärtig als Filiale zur Kreisdecanatspfarre St. Florian gehört, obwohl sie mit der Gemeinde Hörbig im Jahre 1786, in deren Bereich sie steht, der Decanatspfarre Deutschlandsberg zugewiesen wurde. Die Ursache, warum das Oeconomicum dieser im fremden Pfarrbezirke befindlichen Filiale noch immer von St. Florian aus verwaltet wird, ist

diese, daß sie in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts einst die „Mutterkirche“ der obigen Pfarre war, wie aus einem Abläßbriefe Papst Clemens V. (Avinione Calendis Septembris anno Domini millesimo tercentesimo tertio decimo Pontificatus Domini nostri Clementis Papae quinti anno Octavo (1. 7ber. 1313) entnommen werden kann.

Die gegenwärtige Kirche St. Ulrich ward im Jahre 1738, der Thurm aber erst im Jahre 1745 erbaut. An dessen nördlicher Seite befindet sich 5ⁿ 4' 3'' hoch von der Erde eine mit Brustbildern versehene Inschrift aus der Römerzeit. Daß sie schon seit der Erbauung des Thurmes hier angebracht worden sein müsse, dürfte nicht bestritten werden können, weil sie von Außen, und zwar in so bedeutender Höhe, eingemauert ist. Ob sie aber am Standorte der Kirche, oder anderswo in der Nähe ausgegraben ward, ist nicht zu ermitteln. Allem Anscheine nach dürfte sie in der benachbarten Gemeinde Zeidling, wo im vorigen und beim Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts schon einige Römerdenkmale ausgegraben wurden, ihren Fundort haben. Kurz, sie blieb bisher unbeachtet, und erst vor einem Jahre erhielt ich, wie durch einen Zufall, Kenntniß von ihrem Dasein. Ich ersuchte daher den Herrn Pfarrer von St. Martin im Sulmthale, Anton Glockengießer (dem ich auch obige historische Notizen zu verdanken habe), mir eine Abschrift zukommen zu lassen, was er auch mittelst Schreibens vom 28. Juli d. J. mit der größten Bereitwilligkeit that. Da er aber im Zweifel war, ob er einige Siglen recht gelesen habe, so verfügte ich mich am 2. October an Ort und Stelle, um persönlichen Augenschein einzunehmen. Wirklich fand ich die Inschrift an des Thurmes nördlicher Seite in der bedeutenden Höhe von 5ⁿ 4' 3'' vom Erdboden eingemauert, und wegen des beengten Raumes zur Aufstellung einer Leiter schwer zugänglich. Doch ward gesorgt, daß ich das Denkmal ganz in der Nähe betrachten konnte. Es ist in zwei Theile abgetheilt. Der obere Theil, 1' 9'' hoch und 2' 3'' breit, enthält zwei Brustbilder. Der untere Theil, 11'' hoch und 2' 3'' breit, enthält die dreizeilige Inschrift.

Im oberen Theile sind die aus weißem Marmor hübsch gemeißelten Brustbilder von Gatte und Gattin, deren Ersterer (zur

rechten Hand des Beschauers) der links befindlichen Gattin seine Rechte reicht, und in der Linken irgend Etwas, wie eine Schriftrolle hält. Unmittelbar unterhalb ist die Inschrift, welche sich nach ihrem Inhalte als eine bei Lebzeiten errichtete Grabchrift darstellt, und genau so lautet:

Ganze Höhe sammt den Brustbildern 2' 8'', Breite 2' 3''.

P. ALB. CALANDINVS
V. F. S. E. SILVIE.
VRSVLE. C. A. XL

d. i.

Publius Albinus Calandinus, vivus fecit sibi, et Silviae Ursulae
Conjugi, annorum 40.

Beachtenswerth ist an dieser Grabchrift der keltische Zuname Calandinus. Da sonst die Eingebornen zur Zeit der Besitznahme des norischen Reiches auf Steinen nur Geschlechtsnamen und keine Zunamen führten, so scheint die hier vorkommende Annahme eines Zunamens für eine spätere Zeit der Denkmalerrichtung zu sprechen, wo die Römer durch eheliche Verbindungen mit heimischen Familien, oder durch Ankauf heimischer Grundbesitzungen die Personen- oder Hausnamen der Eingebornen als Zunamen zu führen begannen. Der auf diese Weise angenommene Zuname erscheint sonst auf hierländigen Steinen als weiblicher Geschlechtsname zu St. Veit ob Waldegg *) und zu Tarvis **), und als männlicher Geschlechtsname Kalandinius zu St. Ruprecht an der Raab ***). Es scheint auch der Zuname der Gattin Silvia aus keinem römischen Gentilnamen hervorzugehen, da es wohl eine gens Ursia, Ursilia und Ursinia, aber keine gens Ursulia gab.

*) Mittheil. d. hist. Ver. f. Stmf., 3. Heft S. 98.

**) Gruter pag. 825, 11.

***) Mittheilungen 3. Heft S. 113.

Großsonntag.

Aus der vor-constantinischen Zeit dürften wenige Utenfilien des christlichen Cultus mehr vorhanden sein; es wäre denn, daß sie in den Katakomben Roms, so lange diese während der Verfolgungen zu gottesdienstlichen Berrichtungen benützt wurden oder in alten Baptisterien oder Bauresten großer Städte Italiens, Siziliens und Frankreichs, wo große christliche Gemeinden waren, vorgefunden sein sollten. So lange die römische Staatsreligion dem Christenthume noch feindlich gegenüber stand, konnte sich der christliche Cultus noch nicht entfalten. Erst nachdem das Heidenthum unter Theodosius förmlich abgeschafft war, und das Christenthum zur Staatsreligion erhoben wurde, also erst zu Ende des 4. und am Anfange des 5. Jahrhunderts ist an eine auch auf das platte Land verbreitete Vermehrung der Kirchen und kirchlicher Geräthschaften und Cultusgegenstände zu denken. Es verhielt sich diesfalls wie mit den christlichen Grabinschriften. Die wenigsten reichen bis in das dritte Jahrhundert, die meisten sind aus dem 4., 5. und 6. Jahrhunderte, wie es schon der an ihnen befindliche Styl beurfundet, der ganz den Ausdruck der lingua rustica athmet *).

Wenn daher Nachrichten von gefundenen oder entdeckten altchristlichen Cultusgegenständen in den Donauprovinzen kund gegeben werden, so sind sie jedesmal mit Vorsicht aufzunehmen, indem die angeblichen Fundstücke bei näherer Untersuchung selten das sind, wofür sie ausgegeben werden.

Einen Beleg hierzu bietet eine Erwähnung, welche bei der am 4. Juli 1854 in der Sitzung der Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Bau-Denkmale im österr. Kaiserstaate gemacht worden ist, laut „welcher sich in der Deutschordenskirche zu Großsonntag in Steiermark ein alter, wahrscheinlich aus der ersten Christenzeit herrührender „Taufstein befinde, unter welchem (auf der Plinthe) eine von dem Taufbecken bedeckte, bis jetzt noch unbekannt lateinische Inschrift vorkomme, was als Fin-

*) Dr. Steiner Sammlung und Erklärung altchristl. Inschriften im Rheingebiete, Seeligenstadt 1853.

gerzeit für Archäologen dienen möge, welche die dortige Gegend besuchen“ *).

Eine am 14. September l. J. von mir an Ort und Stelle vorgenommene Besichtigung dieses Taufsteines lieferte folgendes Ergebnis:

Der in Rundform ausgehauene Taufstein aus weißem grobkörnigen Marmor ist $26\frac{1}{2}$ '' hoch. Die Mündung hat 36'' im Durchmesser. Außerhalb der Mündung sind 4 Cherubsköpfe ausgehauet, wahrscheinlich hindeutend auf die 4 Paradiesesflüsse, wie selbe auch an anderen antiken Taufsteinen zu sehen sind **). Sonst ist keine andere Verzierung angebracht. Nur am unteren Boden (Plinthe) ist eine zwölfzeilige Inschrift bemerkbar, welche aber, weil die im Durchmesser 24'' breite Plinthe rund zu behauen ist, nicht mehr vollständig sein kann, und durch das Aufliegen schon sehr abgewetzt und schwer lesbar ist.

Nach vorgenommener sorgfältiger Reinigung derselben ergab sich folgende Lesung, wobei ich bemerke, daß die sich als gewiß und deutlich herausstellenden Buchstaben auf der Inschrift genau so stehen, wie sie hier verzeichnet sind:

EGNAT.
O VALENTINI FIL.
O CEIVS MAXIMVS . . .
CONLIBERTVS ET
ET SIBI ET AEMLO LVCIDAE
CONIVGI ET VALENTINAE
ET MAXIMAE. ET. VITALI. ET
VERINO. ET. MAXIMIANO. ET
VCIDAE E LVC.
CONLIBERTIS
FR . P . XXXXV . EX
OINAC

*) Gräzerzeitung Nr. 345 v. 27. Juli 1854, S. 127.

**) W. Wenzel. Christl. Symbolik. Regensburg 1854 II. Thl. S. 457.

Schon aus dem flüchtigen Anblicke dieser 12zeiligen Inschrift geht hervor:

1. daß die kreisrunde Gestalt derselben nicht ursprünglich da gewesen sein könne, sondern erst später ihr Entstehen gehabt haben müsse, als der Taufstein selbst in die Rundform zubehauen wurde, indem sonst nicht so viele Siglen abgängig wären;
2. daß die Inschrift nicht die geringste Beziehung auf den Taufstein habe, weil sie eine „Grabschrift“ und dazu noch eine „heidnische“ Grabschrift ist, welche zahlreichen Freigelassenen einer angesehenen Familie errichtet worden ist;
3. daß auch nicht zur Geltung gebracht werden könne, als dürften diese Freigelassenen etwa Katechumenen gewesen sein, welche die heil. Taufe hätten empfangen sollen, indem aus der Inschrift klar hervorgeht, sie habe sich an einer Grabkapelle befunden, deren Breite an der Vorderseite (in fronte) noch genau angegeben ist, und
4. daß mit Ausnahme der 4 Cherubsköpfe an dem Taufbecken kein Symbol vorhanden ist, woraus man auf ein altchristliches vor-mittelalterliches Kirchen-Utensil schließen könnte.

Aus diesen Gründen erkläre ich daher den Taufstein der Deutschordens-Pfarrkirche Großsonntag für ein Erzeugniß, welches einer Zeit angehört, wo die mit den Kirchen in Verbindung stehenden Thurmhallen die Stelle der ältesten einzeln stehenden „Baptisterien“ zu vertreten begannen, und die h. Taufe nicht mehr wie vorlängst durch Untertauchen, sondern durch Kopfbegießung, wofür ein Becken genügt, ausgespendet ward; folglich für ein mittelalterliches Baudenkmal, und will es nur noch versuchen, zur Bestätigung des Gesagten die Inschrift, in so weit es thunlich ist, zu erklären und zu ergänzen, wie folgt:

Egnatio .. Valentini Filio, (C)occeius Maximus Conlibertus et et sibi et Aemilio Lucidae Conjugi, et Valentinae, et Maximae et Vitali et .. Verino, et Maximiano, et (L)ucidae et Conlibertis (posuit). In fronte pedes 45. Ex (advers)o in ag(ro) p?

Daraus ist ersichtlich, daß Egnatius, Sohn des Valentin, Cocceius Maximus, Mitfreigelassener, (diesen Grabstein) sowohl

für sich, als für Aemilius, dem Gatten der Lucida, (dann) für Valentina und Maxima, und für Vitalis, Verinus und für Maximianus und für die Lucida (sämmtlich) Mitfreigelassene (errichtet habe). Das Grabgebäude mißt von Vorne 45 Fuß; von Hinten in dem Felde (... Fuß).

Seckau

ob Leibnitz.

Nur ein Theil von den, bei Gelegenheit des in zwei Zeiträumen 1815, und 1827—1835 abgetragenen Seckauerthurmes gewonnenen Inschriften und plastischen Steinbildern, ist durch des damaligen Bezirks-Commissäres, Herrn Caspar Harb, lobenswerthe Sorgfalt noch gerettet, und auf seine Verwendung im inneren Hofraume des fürstbischöflichen Schlosses eingefriedet worden. Der bei Weitem größere Theil ward schon vor ihm an Steinmeze und Bauunternehmer veräußert, und so der Kenntniß der Nachwelt entzogen. Aus diesem Grunde ist das Schloß Seckau ob Leibnitz, einst eine so reichhaltige Fundstätte, in letzterer Beziehung als eine so ziemlich aufgeräumte zu betrachten; denn selten nur zeigt sich bei zufälliger Aufdeckung des Bodens hier und da ein Bruchstück. Ein solches ist gelegentlich meiner dortigen Anwesenheit am 2. Juli l. J. beim Auftritte zum kleinen Thore der westlichen Mauer des inneren Schloßhofes ausgegraben worden, welches noch folgende Siglen hat:

Höhe 17 1/2". Obere Breite 14".



Aus dem Vorhandenen läßt sich nur erkennen, daß die Inschrift einem gewissen Crispinus gewidmet, und vermuthlich eine Grabschrift war. Vielleicht dürfte sich dieses Fragment durch ein etwa später aufzufindendes, dazu gehöriges, ergänzen lassen.

St. Veit

südlich von Pettau.

Seit Jahrhunderten vielleicht, aber doch so lange diese dem E. E. Minoriten-Orden incorporirte Pfarrkirche steht, 1 und $\frac{1}{2}$ Stunde südlich von Pettau, dort, wo die Drau in die Drau einmündet, ist an der äußeren südlichen Kirchenwand, von plastischen Brustbildern aus der Römerzeit umgeben, ein ziemlich langer Stein quer liegend eingemauert, welcher aus drei Abtheilungen besteht.

In der obersten Abtheilung ist ein befiederter offener Helm (dem Beschauer zugewendet) abgebildet.

Die mittlere Abtheilung enthält einen leeren Raum, aus welchem, da er ganz mit Kalktünche überweißt war, nur einige Buchstaben hervorblickten; und die unterste Abtheilung zeigt eine hohle Rüstung (Thorax vom Rumpfe angefangen) sammt Weinschienen, zwischen welchen Etwas wie der Theil eines Lanzenstiemes oder eines Stockes (Vitis) befindlich ist.

Wer immer diesen Stein besichtigte, hielt ihn für das Denkmal eines Ritters aus der Zeit des Mittelalters, weil die wenigen erkennbaren Buchstaben in der mittleren Abtheilung durchaus keinen genügenden Aufschluß gaben.

Herr Dr. Hönlisch, Stabsarzt zu Pettau, war der Erste, der in einem der letzten Sommermonate die Vermuthung aussprach, daß dieses Denkmal kein mittelalterliches, sondern ein römisches sein dürfte, indem er sich die Mühe nahm, den muthmaßlichen Raum der Inschrift mit Wasser zu reinigen, wodurch noch mehrere Buchstaben zum Vorschein kamen, die auf ein früheres, als auf das Mittelalter, den Schluß ziehen ließen.

Nach gepflogener Berathung mit dem genannten Herrn Doctor und dem Rentmeister des fürstlich-Dietrichstein'schen Gutes Ober-Pettau, Herrn Moriz Sechann, entschied ich mich für das nach meiner Ansicht geeignetste Mittel, die Kalktünche zu lösen, nämlich für das Acidum muriaticum concentratum, und versehen mit diesem Mittel begaben wir uns am 13. September Nachmittags an Ort und Stelle, woselbst ich sofort zur Anwendung schritt, und die Raumsfläche der mittleren Abtheilung mit der Salzsäure bestrich. Dieser Versuch gelang so vollkommen, daß ich nicht nur zur Kenntniß aller Buchstaben der neunzeiligen

Inschrift gelangte, sondern auch zur Einsicht der Interpunctionen kam. Und die Freude über den gelungenen Versuch überbot noch der gewonnene Inhalt der Inschrift, da sie, wiewohl nur eine Grabchrift, doch ihrer besonderen Fassung wegen, und der historischen Auskünfte, die sie ertheilt, zu den merkwürdigeren der heimischen epigraphischen Ausbeuten gehört. Die Inschrift lautet genau so:

Ganze Höhe 90". Inschr. Höhe 19". Ganze u. Inschr. Breite 19".

M . PETRONVS
M . F . ARN . CLASSI
CVS . MARRVCNVS
. LEG . VIII . AVG
HIC . EST . CREMATVS
OSSA . RELATA . DOMI
& &
FRATER . ET . CON
CA POSV

Bevor ich den Sinn dieser Inschrift enthülle, erachte ich einige Vorerinnerungen und Erklärungen für nöthig.

In der 2. Zeile steht zwischen der Abstammungsbezeichnung und dem Zunamen des Verstorbenen die Sigla ARN, welche die Junst bedeutet, aus welcher er herstammte. Es stammte nämlich Marcus Petronius Classicus aus der Arniensischen Junst, einer der 31 Tribus rusticae, und zwar aus der letzten derselben, die aber, weil auf Grundbesitz basirt, im größeren Ansehen stand, als eine der 4 Tribus urbanae.

In der 3. Zeile finden wir die Nationalitätsbezeichnung „Marrucinus“, welche so viel sagen will, als: Er war ein Marruciner. Das Land der Marruciner war ein gemischter Sprachen-District des östlichen Mittelitaliens, wo die öskische Sprache der lateinischen bereits zu weichen begann; also der Landstrich zwischen den Flüssen Pescara und Sagrus *). Diese Nationalitätsbezeichnung des M. Petronius deutet also darauf hin, daß er in einer Zeit geboren war, wo die öskische Sprache

*) Mommsen. Die unteritalischen Dialecte. Leipzig 1850. S. 111.

theilweise noch gang und gäbe gewesen, und sein Wirken, während er noch am Leben war, der frühesten Kaiserzeit angehört.

Die 4. Zeile enthält die Standesangabe des Verstorbenen. Er war \rightarrow Leg. VIII. Aug., d. i. Hauptmann der 8. kaiserlichen Legion. Diese betheiligte sich mit der 9. und 15. Legion (in dem Sommerlager bei Rauportus vereinigt) an der Meuterei, die sich im Jahre 14 n. Chr. beim Regierungsantritte des Tiberius wider diesen Kaiser entspann. Nach Beilegung derselben wurden diese Legionen, und zwar zuerst die 8. und dann die 15. in die Winterquartiere nach Pannonien verlegt, wie Tacitus *) ausführlich berichtet. Weil nun der Grabstein des M. Petronius, welcher Hauptmann bei der 8. Legion war, südlich von Pettau seinen Fundort hat, so muß das Winterquartier dieser Legion in den Zeiten des Tiberius, Caligula Claudius, und vielleicht auch des Nero in der Umgegend von Pettau gewesen sein; denn im Jahre 70, ehe der Krieg gegen Vitellius anhub, war Pettau schon das Winterquartier der 13. Doppel-Legion **).

Die 5. Zeile: Hic est crematus, deutet an, daß der Leichnam des M. Petronius verbrannt worden ist. Wir wissen wohl aus römischen Schriftstellern, wie aus Cicero ***), daß bei den Römern die Gewohnheit, ihre Todten zu verbrennen, die sie von den Griechen angenommen haben, gegen Ende des Freistaates und beim Beginne der Kaiserzeit ziemlich allgemein geworden ist. Auch aus den Brandspuren römischer Hügelgräber wissen wir dieses, und selbst die Epigraphik begreift unter den Ausdrücken Sepelire, Sepulchrum, Sepultura „alle Arten von Leichenbestattungen, sowohl die des wirklichen Beerdigens, als des Verbrennens der Leichname. Aber der besondere Ausdruck: cremare, wie hier, kommt auf Inschriften äußerst selten vor. So viel mir bekannt ist, erscheint der Ausdruck Hic est crematus in der Epigraphik nur dreimal, und zwar nach Drelli †) nur auf den Grabchriften der Kinder des Germanicus. Sonst

lautet bei Drelli *) eine andere Verbrennungsformel Cujus corpus crematum est.

Bezeichnend ist ferner der Ausdruck in unserer Inschrift: HIC . EST . CREMATVS. Also „hier,“ an dem Fundorte, gerade in dem Winkel, wo die Drau in die Drau mündet, an der Stelle, wo jetzt die Pfarrkirche St. Beit steht, oder nicht ferne davon, ward der Leichnam des M. Petronius verbrannt.

Die Auskunft, was mit dem verbrannten Leichname geschehen sei, wird endlich in der 6. Zeile mit den Worten gegeben: Ossa relata domi, d. h. die Gebeinreste (vielleicht gesammelt in eine Olla ossaria) sind nicht an dem Orte, wo der Grabstein errichtet ward, beigesetzt worden, sondern sie sind DOMI (statt DOMVM) in das Gebiet der Marruciner, in die Familiengruft des Verstorbenen überbracht worden, woraus erhellt, daß der Fundort des Grabsteines nicht die „Begräbnisstätte“, sondern nur der „Verbrennungsort“ des Verstorbenen ist.

Nach diesen vorangeschickten Erläuterungen ist also diese Grabchrift von nicht unbedeutender Wichtigkeit, mögen wir auf die „Person,“ von der hier die Rede ist, oder auf die „Zeit,“ in der sie gelebt, oder auf den „Ort,“ wo sie geendet, oder endlich auf die „Umstände“ hinblicken, unter welchen sie ihr Ziel gefunden. Die „Person,“ von der hier die Rede ist, stammte aus einer ansehnlichen, mit Grundbesitz begüterten Junst. Die „Zeit,“ in welcher sie im Militärdienste wirkte, fällt in die Regierungszeit entweder der Kaiser Tiberius, Caligula, Claudius oder Nero, also jedenfalls in die ersten zwei Dritteltheile des ersten Jahrhunderts. Der „Ort,“ wo sie geendet, ist nicht der Bestattungsort, sondern nur der Verbrennungsort, daher auch die Grabchrift als kein Epitaphium, sondern nur als ein Cenotaphium anzusehen ist **). Die „Umstände“ und Verhältnisse, unter welchen sie ihr Ziel erreichte, deuten nebst der Rangstellung auch auf einen gewissen Grad von Reichtum und Wohlhabenheit, weil ihre Gebeinreste in ein weit von dem Verbrennungsorte entlegenes Land überbracht wurden.

*) Annal. Lib. I. 16—30.

**) Tacit. Hist. L. III c. 1.

***) Catil. 23. 84.

†) N. 668, N. 669, N. 670.

*) N. 4447.

**) Adams röm. Alterthümer. Erlangen 1832 II. B. S. 251.

Ueber alles Dieses ist die vorliegende Inschrift schon als eine „militärische“ vom Belange, und bietet uns den geschichtlichen Nachweis, welche Truppenkörper des römischen Heeres beim Beginne der Kaiserzeit in dem unteren Theile der Steiermark das Winterquartier hatten.

Mit Bezug auf das Erörterte wird also diese Inschrift so erklärt werden müssen:

Marcus Petronius, Marci filius, Arniensi (tribu) Classicus, Marrucinus (natione), Centurio Legionis octavae Augustae, hic est crematus. Ossa relata (sunt) domi, *). Frater et Conjux cara posu(erunt).

d. i.

„Marcus Petronius Classicus, des Marcus Sohn, aus der Arniensischen Junft, ein Marruciner, Hauptmann bei der 8. kais. Legion, ist hier verbrannt worden. Die Gebeine wurden nach Hause geschickt. Der Bruder und die liebende Gattin haben (das Denkmal) errichtet.“

II.

Revidirte Inschriften.

Mahrenberg.

Das Schicksal ungeschützter Inschriftsteine ist zu bekannt, als daß man sie nach längerem Zeitraume ihres Auffindens nicht für verloren halten sollte. Gewöhnlich werden sie bei vorkommenden Neubauten oder Hausreparaturen als Materiale verwendet, und selten nur entgehen sie diesem Geschicke. In dem letzten günstigeren Falle befand sich ein römischer Grabstein, den in den 1830er Jahren der vorige st. st. Archivar Dr. W artinger gelegentlich eines antiquarischen Ausfluges zu M a h r e n b e r g beim Marktbrunnen „freiliegend“ antraf, copirte, und M u c h a r im Nachtrage zum 3. Bande der G. v. Stmk. Seite 397 das Erstmal bekannt gab.

*) Eigentlich Domum, obwohl der Stein deutlich DOMI hat. Apulejus gebraucht das verbum: referre mit dem Dativ.

Da es mir darum zu thun war, um über die Zeit und den Ort des gefundenen Steines nähere Erkundigung einzuziehen, so begab ich mich am 23. August l. J. eigens dahin, und brachte nach längerem Hin- und Herfragen endlich in Erfahrung, daß er sich uneingefriedet im Hause der Bürgerwitwe Frau Béuk befindet. Noch nähere Auskunft ertheilte mir Herr Jacob Kruschnik, der mir sagte, „der Stein sei am Felde des Johann Eichholzer (welches zwischen der Commercialstraße und der Drau, südöstlich vom Markte gelegen ist), im Jahre 1832 ausgegraben worden, und später sammt dem Hause und Felde in das Eigenthum des Bürgers Markus Béuk übergegangen.“ Durch den unterstützenden Einfluß, den Herr Kruschnik auf die Witwe Béuk genommen hat, entschloß sich diese, den Stein dem historischen Vereine zu überlassen, und sofort ward er auf dessen Kosten, unentgeltlich dem Vereine zugemittelt und am 10. September in dem Lapidarsaale aufgestellt.

Zeilenrecht und in länglicher Schriftgattung gehalten, ist die Legende der Inschrift folgende:

Höhe 22'', Breite 26³/₄'', Tiefe 4³/₄.

GANNICO. MANNI
FILIO FILI. FT
FILIAE. NIVI. FECERE

Dieser Gannicus Manni, dem seine Söhne und Töchter bei Lebzeiten den Grabstein setzten, mochte ursprünglich Gannic und sein Vater Mann geheißen haben; denn O und I sind nur die lateinischen Declinations-Endungen. Schon wegen der Endsilbe ic, welche den Endsilben ac und ec zur Seite steht, dürfte Gannic der keltischen Nationalität angehören *), obwohl sich inschriftlich kein Parallelnamen vorfindet. Dasselbe möchte auch von dem Gentilnamen Mann gelten, wozu mich die Beobachtung führt, daß auch sonst in der Gegend des Fundortes einst Kelten sesshaft waren, wie es aus einer an der zur Dekanatspfarrkirche Mahren-

*) Monne. Die gallische Sprache. Karlsruhe 1851. S. 44—45.

berg gehörigen Filialkirche zu St. Aegyden in Oberfreising eingemauerten Grabchrift hervorgeht, welche schon Muchar*) veröffentlicht hat; aber zeilenrecht, wie folgt, lautet

Höhe 27", Breite 27".

C IVLIO . ACCIS . F
CISIACO . ET
DEVOGNATAE . ATI
ONIS . FILIAE . VXSO
FLORVS . ET . VALERIVS
FILI . BROGIMA
RA FILIA
V . F

i. e.

Cajo Julio Accis(i) filio Cisiaco, et Devognatae Ationis filiae Uxsori Florus et Valerius Fili(i) Brogimara filia vivi fecerunt.

Die hier vorkommenden Geschlechtsnamen sind sämmtlich keltische. So ist Cajus Julius Cisiacus ein Sohn des Accis. Wäre letzterer ein römischer Gentilname, so müßte er im Genitiv Accii lauten. Mögen wir den zu dem Vor- und Geschlechtsnamen gehörigen Beinamen Cisiacus für einen Zunamen oder Ortsnamen halten, in beiden Fällen geht er, so wie andere gallische, in aco und acu aus, was latinisirt acus, acum gibt, und so viel als Jemanden bedeutet, der einer Person oder einem Familienhause angehört, oder aus dem Orte ist, wo dessen Familie domicilirte. *Monne***) führt ein ganzes Verzeichniß solcher Ortsnamen an, die nach Personen lateinischen und gallischen Ursprungs gebildet sind, und in acus ausgehen. Der Name seiner Gattin ist ein zusammengesetzter aus Devo und gnata. Nun sind die auf gnatus und gnata ausgehenden Namen bekanntlich rein keltische. Dies ist bei dem vorliegenden Namen um so gewisser, weil Devognata eine Tochter des Atio oder Ation ist, wofür sich nach Dr. Steiner***) ähnliche und entsprechende in Gallien vorfinden.

*) Gesch. d. St. I. B. S. 397.

**) Gallische Sprache S. 33—34.

***) Cod. Danub et Rheni. 1 Tfl. 801 und 583.

Ferner sind Florus und Valerius zwar römische Gentilnamen, aber ihre Träger sind Söhne des Kelten Accis Cisiacus, und folglich waren beide Kelten, nur romanisirte. Der Name ihrer Schwester Brogimara ist endlich eben so ein keltischer, wie die Namen: Virdomarus und Indutiomarus aus Cäsar, und Civismarus aus Livius, oder Atepomarus aus Plutarch, und aus Inschriften die gallischen Namen Marcemarus, Auctomarus, Jantumarus, Exicomarus, Solimara, Atismara, Bellatumara, Illiomarus, Segomarus, Nertomarus, Dacomarus u. s. w. wie sie bei Zeuß S. 19 gesammelt sind.

Leider sind nur diese zwei Steine aus der Vorzeit Mahrenbergs auf uns gekommen, doch schon diese wenigen machen uns mit vielen Familiengliedern bekannt, die, wenn sie gleichzeitig gelebt hätten, mehrere Häuser dieses Ortes bevölkert hätten.

Oberpettau.

Altarform.

Höhe 23", Breite 11", Tiefe 5 1/2".

I . O . M
PRO SALVE CoN
GI NESTORIAI
PROCVRATORI
AVGGGNNN
IANVARIVS
EORVNDEM
ER . SC
V . S . L . M.

Dieser Cippus ist auf dem nördlich an den Schloßberg Oberpettau anstoßenden Hügel Färberschaf im Jahre 1840 gefunden, und an dem Wachtthurme neben der Rentmeister-Wohnung eingemauert worden. Seine Inschrift ward im Nachtrage zu Muchar's Geschichte der Steiermark*) veröffentlicht. Aus der am 26. Juli l. J. vorgenommenen Revision stellt sich aber die Lesart etwas anders dar. Nestorianus war nämlich zur Regierungszeit von drei Kaisern Procurator, denn dies zeigen die

*) III. Band. S. 398.

Siglen AVGGGNNN an; welche aber diese Kaiser waren, ist nicht zu ermitteln. Wäre dieser Procurator eine geschichtliche Person, dann würde sich vielleicht herausstellen, in welcher Zeit er sein Amt verwaltete. Nach der Schrift des Steines zu urtheilen, die schon vom Verfalle der Kunst Zeugniß gibt, dürfte er entweder im Jahre 238 unter den Kaisern Valbinus, Pupienus und Gordian III., oder im Jahre 251 unter Decius, Herennius Etruscus und Hostilianus, oder endlich gar im Jahre 375 unter Valentinianus, Valens und Gratianus gelebt haben. Doch daran liegt im Bezuge auf die Erklärung der Inschrift weniger, als an der Unvollständigkeit einiger Siglen, von denen manche Buchstaben fehlen, andere verwittert zu sein scheinen. So mangelt am Ende der zweiten Zeile bei der Sigla CON das IV; und beim Anfange der dritten Zeile, bezüglich des Sigels GI sehr wahrscheinlich das s; denn für das Heil und Wohlergehen (Pro Salute) Jemandes Anderen, als für jenes Nestorians und seiner Gattin wird wohl der Altarstein nicht angelobt worden sein? Die Sigla CoN—GI für Conjugii zu nehmen, ginge darum nicht an, weil Angelobnisse für die Wohlfahrt vorhabender Verhehlungen auf Inschriften ungebrauchlich sind; und bei der Sigla CON—GI an ein Congiarium zu denken, wäre gar zu weit hergeholt. Eine andere Schwierigkeit bietet behufs der Auslegung auch die Sigla ER in der achten Zeile. Hier scheint ebenfalls wieder ein Buchstabe wegen Verwitterung abgängig zu sein. Nimmt man jedoch in Betracht, daß damit die ämtliche Stellung des Gelübdes Löfers Januarius, gegenüber seinen Gebietern angedeutet sein werde; so wird diese Sigla wohl mit sERvus und SC ohne Zweifel mit SCriba erklärt werden müssen. Unter der Voraussetzung des Sichsoverhaltens, womit übrigens nicht viel gewagt sein dürfte, wird die Inschrift dieses Cippus so zu lesen sein:

Jovi, Optimo, Maximo. Pro Salute Conjugis Nestoriani Procuratoris (trium.) Augustorum nostrorum, Januarius eorundem Servus Scriba votum solvit libens merito.

Oberpettau.

Altarform.
Höhe 29" Br. 11".

I . O . M
L . IVL
MAXIMV
RERARCH/
CL.FL.PAN
NONICAE
V . S . L . M

Dieser Botivstein ist im Jahre 1829 zu Pettau gefunden, in einem Hause eingemauert, und von da herausgenommen in das Schloß Oberpettau überbracht worden, wo er nun an dem Wachtthurme neben der Rentmeister-Wohnung eingefriedet ist. Seine Inschrift ward von Muchar *) und von Cardinali Clemente **) veröffentlicht, und schon aus der Aufmerksamkeit, welche der letztere Fachgelehrte dem heimischen Funde, gleich nach dessen Bekanntwerden schenkte, ist auf seine Wichtigkeit für die ältere Geschichte Pannoniens und namentlich des römischen Schiff-Fahrtwesens in den Donauprovinzen der Schluß zu ziehen. Denn, wenngleich mit Grund anzunehmen ist, daß gleich nach Errichtung des Donaulimes, als Reichsgrenze gegen die Barbaren, befestigte Plätze und Schiffsstationen am rechten Ufer der Donau ins Leben gerufen, und Schiffe erbaut worden sein werden; so weiß man doch erst um das Jahr 51 n. Chr., und zwar aus Tacitus ***) , daß um diese Zeit eine Flotte auf der Donau bestanden habe, weil er sagt, daß der suevische König Vannius nach verlornen Schlacht wider die Hermunduren sich auf die Donauflotte geflüchtet habe, indem er schreibt: Ceterum (Vannius) ad Classem in Danubio opperientem perfugit. Außerdem erwähnt ein nach Gruter †) zu Rom gefundenes Fragment das Dasein einer mösischen und pannonischen Flotte, welches lautet:

*) Gesch. d. Steierm. I. Bd. S. 412., III. Bd. Nachtrag S. 400.

**) Diplomi imperiali accordati ai militari. Velletri 1835 Pag. 322. N. 603.

***) Annal. Libr. XII. Cap. 30.

†) Pag. 493. 6,

PRAEF. CLASS. BRIT. ET. MOESIC
 ET. PANNONIC. PROC. ET. PRAESIDI
 ALPIVM. SVBPRAEF. CLASS
 PRAET. TRIB. LEG. XVI
 FL. ECPREPVSA

Zu diesem Fragmente gesellt sich nun unsere Peltauer Inschrift als ein erläuternder Beleg; denn wir werden aus ihr auch belehrt, daß die „pannonische“ Flotte den Zunamen der „flavischen“ hatte, gewiß schon von Zeiten des Kaisers Vespasian her, weil ein Militär-Diplom Domitians v. J. 92 n. Chr. (eben auch von Cardinali besprochen) jenen zu Entlassenden galt; qui militant in Classe Flavia Moesica, quae est sub Octavio Frontone. Wenn also gleichwohl die Notitia Imperii nicht auf uns gekommen wäre, aus der wir unter der Aufschrift: Dux Pannoniae wissen, daß es zu Zeiten des Kaisers Honorius an der unteren Donau Praefecti — Classis primae Flaviae Augustae Sirmi — Classis secundae Flaviae Graio — Classis Istricae Mursae — Classis primae Pannoniae Servitii — und Classis Aegentensium sive Secundae Pannoniae nunc Sisciae gab; so würden wir schon durch die Peltauer Inschrift den Beweis haben, daß es eine Donauflotte mit dem Beinamen der „flavischen“ gegeben hat; aber sie läßt uns auch die nicht ungegründete Vermuthung wagen, daß die in die Donau mündende Drau mit der dortigen Flotte in Verbindung gestanden haben, und daß zu Poetovium eine Schiffsstation errichtet gewesen sein werde um die Proviantirung und Transporte der Truppen wenigstens thalabwärts zu vermitteln, denn der Gelübde-Löser Julius Maximus nennt sich einen Trierarcha d. i. einen Befehlshaber oder Admiral dreierudriger Schiffe, welcher Titel für die Errichtung des Altarsteines eine für ihn ganz überflüssige Bezeichnung gewesen wäre, wenn er nicht auch in dieser Dienstes-categorie sich zu Poetovium befunden, und die Thalfahrt bis nach Mursa und die unteren Donauegenden zu besorgen gehabt hätte, wie dies auf der Save von Siscia aus bis nach Laurumum der Fall war.

Diese wichtige und vielen Aufschluß bietende Motivinschrift wird daher so zu lesen sein:

Jovi, Optimo, Maximo, Lucius Julius Maximus, Trierarcha Classis Flaviae Pannonicae Votum solvit libens merito.

Oberpettau.

Altarform.

Höhe 25“, Br. 16“.

I . O . M . D
D I D Y M V S
AVGG . N . LIB
EXNVMVL . P . P . S
PRO . SALVTE . SVA . ET
A V R E L I A E
A L E X A N D R I A E
C O N I V G I S
V . S . L . M
P R O . E T . M A X
C O S

Der Fundort dieses Altarsteines ist Oberpettau. Er ward im Jahre 1800 dort ausgegraben. Gleich dem vorigen befindet er sich an dem Wachtthurme neben der Rentmeisterwohnung im 1. Schloßhofs. Seine Inschrift ist schon einige Male bekannt gegeben worden*), aber keine der bisherigen Copien genügte zum richtigen Verständnisse derselben. Durch sorgfältige Reinigung des Steines gelang es jedoch bei einer neuerlichen Revision am 26. Juli l. J. die wahre Lesart zu gewinnen, so wie sich selbe hier darstellt.

In Folge der erhaltenen Lesart war Didymus kein Sohn des Augustus, wie man bisher annahm, sondern AVGG. N. LIB, ein Freigelassener von zwei Kaisern, welche gemeinschaftlich und daher gleichzeitig regierten. Da er seiner Standeseigenschaft nach EXNVMVL, d. i. kein gewesener, sondern Einer aus der Zahl der Nummularii war, welche in größeren Städten der Provinz Oberpannonien aufgestellt waren, so ist unter dieser Eigenschaft nicht etwa ein „Geldmäkler,“ wie man bis jetzt glaubte, sondern eine ordentliche Magistratsperson zu verstehen. Denn zu den ordentlichen Magistraten bei den Römern gehörten a) die Trium-

*) Muzar G. d. St. I. B. S. 413, III. B. Nachtrag S. 400.

viri capitales, welche die Gerichtsbarkeit über Sklaven und Leute von niedrigstem Stande hatten, b) die Triumviri nocturni, welche über die Verhütung der Feuersgefahren aufgestellt waren, c) die Quatuorviri viales, welche die Aufsicht über die öffentlichen Straßen und Wege auf sich hatten, d) die Triumviri monetales, welche über das Münzwesen gesetzt waren (qui auro, argento, aeri flando, feriundo praerant, und e) die Nummularii, d. i. pecuniae spectatores (Münzbeschauer) ad quos nummi probandi causa deferebantur, an probi essent, cuius auri, an subaerati, an aequi ponderis, an bonae fusionis u. s. w. *). Daher war Didymus eine wirkliche Magistratsperson, was auch aus dem Beisage P. P. S., welcher seiner Diensteseigenschaft EX.NVMMVL. beigefügt ist, hervorgeht, indem dieser Beisage für einen Geldmäkler im Privatstande ganz unpassend wäre, wogegen die Bezeichnung EXNVMMVLariis Provinciae Pannoniae Superioris für einen im öffentlichen Dienste stehenden *Münzprobierer“ sich ganz wohl schickt. Auch in den nächsten drei folgenden Zeilen, welche die Veranlassung der Denkmalserrichtung und die Personen anzeigen, für welche sie galt, ist der Name der Gattin nicht, wie bisher ALEXANDRINA, sondern ALEXANDRIA zu lesen. Endlich ist auch nach der gewöhnlichen Gelübdeformel V. S. L. M die Angabe, unter welchen Consuln der Stein gesetzt worden, nicht PRO. ET. MAX sondern PRO ET MAX zu lesen. Da nun M. Flavius Aper und Q. Allius Maximus um das Jahr 207 n. Chr. das Consulat verwalteten, so erklärt sich damit zugleich der Sinn jener Worte AVGG. N. LIB. der 3. Zeile, welche nämlich die beiden Kaiser waren, deren Freigelassener der Münzprobierer Didymus gewesen ist. Diese waren somit Lucius, Septimius Severus und sein Sohn M. Aurelius Antoninus (Caracalla).

Aus dieser Entzifferung erwächst nun allerdings auch ein kleiner Gewinn für die alte Geschichte der Stadt Pettau. Wir lernen daraus, a) daß in dieser Stadt zur Zeit der Römerherrschaft, so wie auch an anderen bedeutenderen Orten, Oberpannoniens von Amtswegen bestellte „Münzprobierer waren, b) daß um das Jahr 207 n. Chr. der District von Pettau noch

*) Adams röm. Alterth. 1 B. S. 210 - 211.

zur Provinz (P. P. S.) Oberpannonien gehörte, was später nach dem Itinerarium Hierosolymitanum, der Peut. Tafel und den Ausfagen der Schriftsteller des 4. und 5. Jahrhunderts nicht mehr statt fand, und c) daß unter den beiden Kaisern: L. Septimius Severus und Caracalla der von diesen Freigelassene Didymus eine Anstellung zu Pettau erhielt.

Die Inschrift dieses Gelübdesteines wird daher zu lesen sein: Jovi, Optimo Maximo Dedicatum. Didymus, Augustorum nostrorum Libertus, ex nummulariis Provinciae Pannoniae Superioris pro Salute Sua, et Aureliae Alexandriae Conjugis, votum solvit libens merito Apro et Maximo Consulibus.

Oberpettau.

Höhe 15'', Br. 42 1/2'', Tiefe 9''.

APHORVS I
ATORIS

Bei diesem von Muchar *) zum Erstenmale bekannt gegebenen Fragmente zeigte es sich bei näherer Betrachtung, daß die damalige Legende APHORVS-ATORIS ungenau war, und so, wie hier angegeben ist, hätte lauten sollen. Durch die nunmehrige richtigere Lesart stellt sich heraus, daß dieses Fragment der Bestandtheil einer „Aufschrift“ war, welche gelautet haben mußte:

AMPHORVS IMPE
RATORIS

Für das vermuthliche Dasein einer Aufschrift sprechen schon die fast 5'' hohen, sehr regelmäßigen Uncialen. Was die Aufschrift aber anzeigen will, ist schwieriger zu ermitteln. Sollte unter Amphorus entweder ein von der Regierung beglaubigtes Getränkmaß gemeint sein, nach welchem der Inhalt aller zu Poetovium in Gebrauch zu setzenden zweihenkligten Getränkgeschirre sich zu richten hatte, oder nach welchem die Donativa an die dort befindlichen Lagertruppen gespendet wurden — wer mag es sagen? Ganz ohne allen Grund dürfte jedoch die Vermuthung für die

*) Gesch. d. St. III. B. Nachtrag S. 398.

eine oder andere Bestimmung der Aufschrift nicht sein. Der Einwand, daß für diesen Fall die Aufschrift AMPHORA IMPERATORIS gelautet haben müßte, hätte hier keine Geltung, weil Amphora im Griechischen ΑΜΦΟΡΕΥΣ—ΕΩΣ heißt, und der lateinische Ausdruck im 1. Jahrhunderte wohl auch an die griechische Form sich anbequemt haben könnte. Andererseits ist auch bekannt, daß in der Provinz Pannonien zur Zeit des beginnenden Kaiserthums für die Regelung der Maße und Gewichte, bestimmte Vorschriften bestanden; denn nach Muratori *) ist bei Ruscitza an der Donau (eigentlich Ruschizza ad Savum), wie Katanich **) nachweist, ein Pondus aeneum gefunden worden, welches die Aufschrift hat:

X
LEGIONIS PRIMAE ITALIC
LVCIVS IVLIVS LVCILIANVS LEG AVGVSTI
LEGI ITAL PONDERA EXAMINATA SIG

i. e.

Pondus denarium

Legionis primae italicae Lucius Julius Lucianus Legatus Augusti Legionis italicae pondera examinata signavit.

Es ist demnach vorauszusetzen, daß, wie es in Pannonien zehnpfündige Gewichtsstücke gab, nach welchen die übrigen Gewichte geprüft wurden, eben so auch cimentirte Hohlmaße in dieser Provinz bestanden haben dürften, nach welchen die anderen geregelt waren.

Was dieser Muthmaßung einige Wahrscheinlichkeit verleiht, das sind die örtlichen Umstände, unter welchen dieses Steinfragment gefunden wurde. An der Nordseite des Schlosses Oberpettau brach man nämlich im Jahre 1843 unterhalb des sogenannten „Zwingthurmes“ einen uralten Keller ab, und unter eben diesen Bauwürmern fand man dieses Steinfragment. Da nun dieser alte abgebrochene Keller nicht ferne von dem oberhalb befindlichen freien Plage des Schlosses war, welchen man mit Grund für das einstmalige „Forum“ neben der Quästorswohnung halten muß, wo

*) Pag. 495. 7.

**) Istr. Adc. Pars I. Pag. 419.

Käufe und Verkäufe und öffentliche Feilbietungen werden stattgefunden haben, so gewinnt die erwähnte Bestimmung der Aufschrift dieses Steinfragmentes viele Wahrscheinlichkeit, daß in dem abgebrochenen Keller einst der Ort war, wo der Gehalt der Hohlmaße geprüft wurde. Für diesen Fall dürfte die Aufschrift wegen des Ebenmaßes der gleich vertheilt gewesenen Buchstaben ergänzt gelautet haben:

HIC EST AMPHORVS IMPE
RATORIS

Dswaldgraben

weßwärts von dem oberen Rainachthale.

In dem freundlichen Thale „Dswaldgraben“, welches mit dem oberen Rainachthale fast parallel läuft, hatte der Grundbesitzer Gabriel Anterhuber, insgemein „Neuhäusel“, † 1850, in den 1820er Jahren seine kleine hölzerne Kutsche abgerissen, um statt selber eine gemauerte aufzubauen. Bei der Grundausgrabung kam er beiläufig 1½ Klafter tief auf antike Steinbilder, canelirte Säulentrümmer und Inschriftfragmente, welche theils an seinem Wohnhause, theils an den nebenstehenden Wirthschaftsgebäuden eingemauert sind. Es wurden außer diesen ausgegrabenen Gegenständen tiefer unten noch mehrere Steinplatten und Altarthümer wahrgenommen; da er aber für die Bedürfnisse seines kleinen Hauswesens die bisherige Tiefe zu einem Keller genügend fand, so ließ er die noch wahrgenommenen Gegenstände unberührt, und planirte das Estrich. Diese im Schooße der Erde noch ruhenden Steinalterthümer werden daher erst dann das Tageslicht erblicken, wenn es zu einem neuen Umbaue gekommen sein wird. Indessen lassen schon die bisher ausgegrabenen und nachstehend verzeichneten Gegenstände der Vermuthung Raum, daß hier, wie Muchar richtig bemerkte, dereinst eine römische Steinwerkstätte bestanden haben müsse, theils wegen der nahegelegenen „Roßbachalpe“, wo brauchbares Materiale für Steinhauerarbeiten gewonnen wird; theils wegen Verschiedenartigkeit der hier gefundenen vollendeten und unvollendeten Steinantiken. Die bisher gefundenen Gegenstände sind an nachbenannten Häusern angebracht:

An dem Wohnhause selbst.

Gleich ober dem Haushore ist ein Steinbild eingefriedet, welches die Angst eines gejagten Thieres vorstellt. Man hielt das

jagende Thier für einen Löwen, und das gejagte für ein Füllen. Dagegen möchte ich das erstere eher für einen wilden Hund und das letztere für ein junges Reh halten. An der Plastik scheint noch nicht die letzte Hand angelegt zu sein.

An der kleinen neugebauten Kapelle gegenüber dem Wohnhause.

An der nördlichen Wand ist das schon verwitterte Relief einer sitzenden Gestalt eingemauert, neben welcher ein behelmter römischer Soldat steht, und ihre Schultern zu berühren scheint, während er mit der linken Hand den Schild bei Fuße hält. Gleich daran befindet sich in einem abgesonderten Steinbilde das Relief einer stehenden halbgekleideten weiblichen Gestalt.

An dem Stallgebäude rechts vom Wohnhause.

Nördlich an demselben ist das Relief eines zweihenkligten Gefäßes, welches zwei Greife, einer links, der andere rechts, umlagern, und mit ihren Vorderpfoten berühren, eingemauert. Eben- daselbst ist das Bruchstück eines Steinbildes, vorstellend die Europa auf dem Stiere, und dann jenes einer Arabeske mit dem Gewinde einer Votivblume.

An dem Hubenstallgebäude des Josef Prettenthaler, vom Wohnhause Anterhubers nördlich.

Die Westseite dieses Stallgebäudes weist das Fragment einer Grabchrift:

Höhe 20 1/4'', Breite 12''.

A	I	O
N	I	A
E	.	C
T	I	L
I	V	S
.	P	.
A	E	L
A	E	.
C	.	F
P	.	A
N		

Gleich oberhalb zur linken Hand ragt aus der mörtellosen Mauer ein verwitterter Thierkopf, wahrscheinlich der eines Wid- ders, hervor, und beim Thürstocke das Bruchstück einer gewundenen canellirten Säule.

Nördlich an demselben Stallgebäude befindet sich ein kleines Bruchstück mit den Siglen:

Höhe 8'', Br. 7 1/2''.

C	.	S
V	.	E

Daneben ist das plastische Bild einer Nereide.

An der Südwand ist ein Cippus, von dem man dafür hielt, daß seine Schriftseite vermauert sei. Allein dies ist nicht der Fall, weil das Gesimse und der Sockel in Sicht sind, was den Beweis liefert, daß hier die Vorderseite dem Beschauer zugewendet ist, welche nur darum nicht lesbar ist, weil die Schrift gänzlich erloschen ist.

Auch noch ein anderes gänzlich verwittertes Steinbild ist an der Südwand dieses Stallgebäudes angebracht.

Beim Rückwege aus diesem Thale besichtigte ich noch die beim Draßenberger'schen Sensenhammer eingemauerten zwei Stein- bilder, welche im Jahre 1842 als verbliebener Rest der Anter- huber'schen Ausgrabungen hieher überbracht worden sind. Das eine, ober dem Eingange des Verwesershauses, zeigt eine nackte geflügelte Gestalt, die eine etwas tiefer stehende retten zu wollen scheint. Rechts steht eine weibliche Gestalt mit abgewendetem Gesichte.

Das andere Steinbild ist ober der Thüre des Sensenham- mers angebracht, und stellt vor eine zweihenkligte Base, welche zwei Greife umlagern. Es ist von minderem Kunstwerthe.

Wann, woher, und durch wen diese zwei Steinbilder hier- her überbracht worden sind, beurfundet eine am Verwesershause befindliche Inschrift in Form eines etwas mißlungenen Chrono- graphicon's, wie folgt:

ANTIQUITATES ISTAS
 INVENTAS ET EFFOSSAS AB VICINO GABRI ANTERHVBER
 FABER . IOS . MARKO . IVRIS DOCTOR
 HEIC REPOSUIT.

Pettau.

Altarform.

Höhe 67", Breite 22", Tiefe 17".

PRESTITO . JOVI . S
 //S//C//
 TRIBVNVS . COH . X
 PRAET . CVLTOR . NV
 MINIS . IPSIVS . PROFIC
 ISCENS . AD . OPPRIMEN
 DAM . FACTIONEM
 GALLICANAM . IVSS
 PRINCIPIS SVI . ARAM
 ISTAM . POSVIT

i. e.

Prestito Jovi Sacrum SC Tribunus Cohortis 10mae
 praetorianae Cultor numinis ipsius, proficiscens ad oppri-
 mendam factionem Gallicanam, jussu Principis sui, aram
 istam posuit.

Im 17. Jahrhunderte stand dieser votivstein am Steierer-
 thore zu Pettau, welches das jetzt aus der Stadt zur „Drau-
 brücke“ führende Thor ist. Die zuerst von Lazius *) und Gru-
 ter **) bekannt gemachten Copien (nach welchen die 2. ausge-
 meißelte, den Vor- und Geschlechtsnamen des Gelübdelöfers ent-
 halten sollende Zeile) außer Betracht kam, hatte ihre Geltung bis

*) Comment. Reip. R. Libr. XII.

**) Pag. 22. 1.

zum Jahre 1818, wo man den seit langer Zeit vermischten Stein
 in dem „Bürger-Spitals-Keller“ wieder auffand, und von da an
 zur richtigen Lesart kam. Aber auch die seit 1818 gelieferten
 Copien, wie die des Professors Katanesich *), nahmen auf
 die ausgemeißelte 2. Zeile noch immer keine Rücksicht (obwohl
 diesem der Name des Tribuns abgängig vorkam), und ließen die
 Inschrift nach wie vor beginnen:

PRAESTITI . IOVI . S
 TRIB . COH . X . PRAETOR
 etc.

Zur Vollständigkeit einer Inschriftcopie gehören aber nicht
 nur die mit Buchstaben ausgefüllten Zeilen, sondern auch der mit
 Buchstaben Spuren leer gelassene Raum. Auch dieser muß in der
 anzufertigenden Copie ersichtlich gemacht werden, so wie es in der
 vorliegenden geschehen ist. Es wird sich dadurch herausstellen, daß
 die Erklärung der Inschrift nur gewinnen kann.

Das, was in vorliegender Inschrift gesagt wird, ist von
 allen Auslegern mit richtigem Verständnisse auf die Begebenheit
 der Entsetzung des Cäsars Constantius Gallus bezogen wor-
 den, obwohl die Veranlassung (wegen einer Reise ad opprimen-
 dam factionem Gallicanam) auch anders gedeutet, und auf die
 Niederschlagung irgend eines in Gallien ausgebrochenen Auf-
 standes bezogen werden könnte. Allein für diese Annahme spricht
 nichts im ganzen Inhalte der Inschrift. Es wird da einfach
 gesagt, „daß ein Tribun von der 10. Abtheilung der kaiserl. Leib-
 wache auf Befehl seines Fürsten eine Reise unternommen habe,
 um den „Gallischen Anhang“ zu unterdrücken.“ Unter diesen „Gal-
 lischen Anhang“ kann aber kein in der Provinz Gallien statt-
 gefundener Anhang gemeint sein, weil zu dessen Unterdrückung
 nicht ein einzelner „Tribun,“ sondern ein „Consul,“ ein „Legat,“
 ein „Imperator“ mit entsprechender Anzahl von Legionen dahin
 gesendet worden wäre. Es müßte ferner auffallen, warum der
 votivstein zum Danke für die Unterdrückung des Anhanges nicht
 am Orte des Schauplazes selbst, oder wenigstens in dessen Nähe,
 sondern in dem so weit entfernten Pettau errichtet worden wäre.

*) Istr. Adcol. Budae 1826 P. 1 Pag. 413. N. 284.

Endlich ließe sich auch nicht recht erklären, was für ein „gallischer“ Anhang oder Aufstand darunter zu verstehen ist; etwa der, welchen die gallischen Treverer und Aeduer unter Julius Florus und Julius Sacrovir zur Zeit des Kaisers Tiberius im J. 21 n. Chr. anzettelten, der sich so schnell verbreitete, und nach Tacitus *) nur mit Mühe beschwichtigt werden konnte? Doch dieser liegt der Zeit nach zu ferne, als daß der Styl der Inschrift damit zu vereinbaren wäre. Zudem ist es bekannt, wie und durch wen er beschwichtigt wurde. Oder sollte unter der factio Gallicana jener Bauernaufstand der Bagauden unter Amandus und Melianus im Jahre 286 n. Chr. gemeint sein? Aber diesen hat kein „Tribun,“ sondern Kaiser Maximianus Herculeus auf Geheiß des Mitregenten Diocletian gedämpft **). Oder sollte damit der Aufstand des Silvanus im J. 355 n. Chr. verstanden sein, der sich in einer Zeit begeben hatte, für welche der Styl der Inschrift so ganz passend wäre? Doch der wider diesen abgesandte Ursicinus war kein „Tribun,“ sondern ein „Magister Equitum.“ Kurz man hat es von jeher sehr wohl erwogen, daß unter der Phrase factio Gallicana kein „gallischer Volksaufstand,“ sondern nur der Anhang des Cäsars Gallus³ verstanden werden müsse. Daher haben schon die ersten Veröffentlichter dieser Inschrift den ihnen in der zugekommenen Copie schlecht lateinisch scheinenden Ausdruck factio Gallicana durch factio Galli verbessern zu müssen geglaubt, weil sie den Inhalt der Inschrift mit keiner anderen Begebenheit in Verbindung bringen konnten, als mit der Amtsentsetzung des Cäsars Gallus.

Damit man sich aber überzeuge, daß diese Gelehrten ganz Recht hatten, dürfen wir zur Bestätigung ihrer Ansicht bloß die damalige Zeitgeschichte in Erinnerung bringen.

Constantius Gallus, ein Neffe und Schwager des Kaisers Constantius, im Jahre 351 mit der Verwaltung der 5 großen Diöcesen des Orientes betraut, war mit Constantia, der Schwester des Kaisers, verheirathet, derselben, die früher mit

*) Annal. L. III c. 40—42.

**) Eutrop. Brev. H. R. Libr. 9. c. 20 Aurel. Vict. de Caess. Cap. 39. 19.

Hanniballianus vermählt war. Sie war eine herrschsüchtige, intrigante Prinzessin, die ihren noch jungen Gemahl zu vielen Unzukömmlichkeiten, Gewaltschritten und mitunter Grausamkeiten verleitete, deren Opfer auch Theophilus, ein syrischer Consular, geworden. Mehrfältig eingelaufene Klagen wider den Cäsar veranlaßten den Hof von Mailand, seine Amtsverwaltung im Oriente gerichtlich untersuchen zu lassen. Mit dem Untersuchungsgeschäfte wurden Domitian, eben ernannter Prätorial-Präfect von Syrien, und Montian, Quästor des Pallastes zu Antiochia, beauftragt. Vorzüglich Ersterer überschritt aber die erhaltene Vollmacht durch schroffes Verhalten und Rücksichtslosigkeiten gegen den Cäsar, wohin auch diese Tactlosigkeit gehört, daß er bei der Ankunft zu Antiochia vor dem Pallaste des Prinzen vorbeifuhr, und sich nicht einmal anmeldete, sondern gerade seinem Absteigquartiere zufuhr, und dort mehrere Tage verweilte, ohne sich auch nur bei dem Cäsar sehen zu lassen. Gleichzeitig ließ er Aeußerungen fallen, welche auf nichts Ueringeres hinzeigten, als eine strenge Untersuchung vornehmen zu wollen. Dieses Verhalten hatte die schlimmsten Folgen. Gallus, von Natur aus gähzornig und hochfahrend, ward über ihn so aufgebracht, daß er ihn durch seine Leibwachen verhaften ließ, und als der Quästor Montian dagegen Bedenken erhob, befahl Gallus, Beide durch die Straßen der Stadt zu schleifen, bis sie eines schrecklichen Todes starben. Diese Gewaltthat, an so hohen Standespersonen verübt, erregte am Hofe zu Mailand das höchste Mißfallen. Man beschloß die Absetzung des Cäsars. Aber wie? Es war bekannt, daß die „Protectoren“ (d. i. seine Leibwachen) und die syrischen Legionen für ihn standen. Deyentlich ihn zu verhaften fand man nicht für rathsam. Nachdem mehrere an ihn gelangte Einladungsschreiben, nach Mailand zu kommen, unberücksichtigt gelassen waren, nahm man zur List seine Zuflucht. Scudilo, der Befehlshaber von der 10. Abtheilung der kaiserlichen Leibwache, ward dazu ersehen, nach Syrien abzureisen und den Cäsar durch begütigende Worte zu bereben, mit ihm nach Mailand an den kaiserl. Hof zu kommen. Lange sträubte sich der Cäsar, weil er schuldbewußt, Unglück besorgte. Als aber Scudilo nicht nachließ, mit schmeichelhaften Worten in ihn zu dringen, gab er endlich nach und machte sich reisefertig. Constantia

jedoch, klüger als er, weil sie den Character ihres kaiserlichen Bruders kannte, reiste in Folge erhaltener Zuschriften früher ab, damit sie das drohende Unglück noch vor der Ankunft ihres Gemahles zu Mailand abwende. Aber das Geschick wollte, daß sie kaum in der ersten Station Bithyniens, zu Coenos Gallicanos, angekommen, von einem tödtlichen Fieber befallen, starb, und so ihren mitschuldigen Gemahl seinem Geschicke überlassen mußte. Indessen ging die Reise des Cäsars Gallus mit Scudilo bis nach Constantinopel harmlos vor sich. Ja der Cäsar war so guter Dinge, daß er in letzterer Hauptstadt sogar noch ein Wettrennen gab. Als aber Beide nach Adrianopel kamen, und Gallus den Befehl zur Verminderung seines Hofstaates, dann die von Station zu Station steigende Kälte in seiner Behandlung wahrnahm, fing er an, sich als Staatsgefangenen anzusehen, und ohne noch zu wissen, welches das Ziel seiner Reise sei, kam er endlich im Monate December 354 n. Chr. in der damals zur Provinz Noricum gehörigen Stadt Pettau an, wo das ganze Geheimniß seiner Reise enthüllt ward. Abgestiegen in dem kaiserl. Pallaste, der sich in der Vorstadt befand, hatte, schon bei dämmerndem Tageslichte, der Befehlshaber einer dem Kaiser Constantius ergebenen Schaar, Barbatio den Pallast umzingelt, alle Aus- und Zugänge militärisch besetzt, und nachdem dies geschehen war, dem Cäsar in Gegenwart des Staatsagenten Apodemius die kaiserlichen Ehrenzeichen abgefordert, und statt derselben das Paludament eines gewöhnlichen Offiziers mit dem Beifügen übergeben, daß ihm fernerhin nichts Uebles widerfahren würde, nur müsse er sich bequemen, sogleich den unten harrenden Wagen zu besteigen, der ihn mit Militärbegleitung weiter bringen würde. So ging es südwärts von Station zu Station fort bis nach Pola in Istrien.

Auf diese Begebenheit nun, auf die Entsetzung des Cäsars Constantius Gallus, welche uns Amianus Marcellinus*) ausführlich erzählt, hat die Inschrift des zu besprechenden Motivsteines Beziehung; denn der Denkmalserrichter nennt sich einen Tribunus Cohortis X Praetorianae — proficiscens ad opprimendam factionem Gallicanam jussu Principis sui;

*) Rerum gest. Libr. XIV. c. 11 Edit. Bipont.

folglich sind Object und Veranlassung der Reise des Tribunus vollständig ausgedrückt, und wenn sein Vor- und Geschlechtsname an der zweiten Zeile des Steines gleichwohl nicht mehr sichtbar sind, so erkennt man aus den Grundspuren des Meißels doch noch ziemlich deutlich die Buchstaben S und C, und es ist daher nicht zu bezweifeln, daß der ausgetilgte Geschlechtsname Scudilo gelautet habe.

Warum aber der Vor- und Geschlechtsname des Tribunus ausgemeißelt ward, dafür läßt sich ein plausibler Grund angeben. Nach Verlauf einiger Monate machte man dem Cäsar Gallus zu Pola (eigentlich Flanona) einen kurzen Prozeß, in dessen Folge er als des Hochverrathes schuldig erklärt, wie ein gemeiner Verbrecher mit am Rücken gebundenen Händen enthauptet ward. Und als die Nachricht davon bekannt wurde, erregte sie allgemeines Mißfallen; theils fand man die List nicht gerechtfertiget, mit der man umging, theils hatte man Mitleiden mit dem traurigen Geschicke des noch jungen, erst 29jährigen Cäsars, und was am Meisten die öffentliche Meinung verletzte, war der Gedanke, daß man einen „Heiden“ dazu auserwählte, einen christlichen Prinzen auf eine so hinterlistige Weise hinzuopfern; denn wenn wir auf die 3. und 4. Zeile der Inschrift hinblicken, so werden wir bemerken, daß sich der Tribun einen Cultor numinis ipsius, das ist: Jovis nennt. Diese Bezeichnung wäre in jenen Zeiten, wo das Heidenthum noch zur herrschenden Staatsreligion gehörte, ganz überflüssig gewesen; sie muß also einem Zeitalter angehören, wo die Befenner des Christenthums schon in der überwiegenden Mehrzahl waren. Wucherte das Heidenthum nun gleichwohl noch neben dem zur Geltung gekommenen Christenthume bis auf Theodosius fort, bis es 369 bis 420 n. Chr. sowohl in Rom als in den Provinzen gänzlich abgeschafft ward*); so nahm sich nach der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts die Errichtung eines heidnischen Altarsteines doch schon als eine Besonderheit aus, und es darf daher nicht befremden, wenn Scudilo gegenüber den christlichen Bewohnern der Stadt Pettau sich einen Verehrer Jupiters nannte. Aber eben dieser Umstand wirft ein Streiflicht auf die Ausmeißlung der zweiten Zeile dieses Denkmals,

*) Cod. Theodos. L. XVI Tit X Leg. 22. A. D. 423.

daß etwa die christlichen Anhänger des hingerichteten Cäsars es waren, welche ihren Unwillen an dem Andenken desjenigen auslassen wollten, welcher sich zu einem so niedrigen Geschäfte der Ueberlistung gebrauchen ließ, und dazu noch ein „Heide“ war. Jeder andere Erklärungsgrund würde nicht genügen; denn entweder müßte angenommen werden, daß die Ausmeißlung des Vornamens auf Befehl der Regierung vorgekehrt worden wäre oder es wäre vorauszusetzen, daß die heidnischen Feinde des Tribuns sie gewagt hätten. Aber keines von Beiden ist denkbar. Hätte die Regierung die Erinnerung an den Vorgang mit Gallus der Vergessenheit übergeben wollen, dann hätte sie nicht die 2., sondern die 6. 7. 8. und 9. Zeile ausmeißeln lassen, wo der mißliebige Name des Gallus, verflochten mit seinem Anhang erwähnt wird; und wollte man des Tribuns Feinde, welche seine Glaubensgenossen waren, im Verdachte haben; dann würde ein derartiges Unternehmen einem confessionellen Selbstmorde gleichkommen. Daher erübrigt nichts, als die Ausmeißlung des verhassten Namens den christlichen, in ihrem Glauben sich verletzführenden Freunden des durch ein heidnisches Werkzeug hingepferten Cäsars zuzuschreiben.

Wenn wir übrigens die „inneren“ und „äußeren“ Kennzeichen der Echtheit dieses bis auf die 2. Zeile noch ziemlich wohl erhaltenen aus weißem Marmor bestehenden Steines einer näheren Prüfung unterziehen, so stimmen sowohl der „Styl“ der Inschrift, als auch die „Form“ der Buchstaben mit dem Zeitalter des Constantius Gallus ganz überein.

Lazius und Gruter gaben die Inschrift mit einigen Abänderungen, weil sie meinten, daß ihnen die Copie ungenau eingeseudet worden wäre, und verbesserten an der 1. Zeile das PRESTITO mit PRAETTITI*) und in der 8. Zeile FACTIONEM GALLICANAM mit FACTIONEM GALLI. Allein, die seit dem Wiederauffinden des Steines im Jahre 1818 erhaltene wahre Lesart der Inschrift macht uns mit orthographischen Verstößen und Stylunrichtigkeiten bekannt, die auf ein Zeitalter hindeuten, wo die lateinische Sprache schon sehr im Verfall war. In Zeiten besseren Geschmacks hätte das Attribut der Gottheit, dieser

*) Nur Lazius behält das PRAESTITO bei.

nicht voran, sondern nachstehen müssen. Die Bezeichnung des Gegenstandes mittelst der adjectivischen Beugung eines Eigennamens wie hier: FACTIO GALLICANA ist dem klassischen Latinarstyle völlig fremd, und das häufige Vorkommen der Fürwörter, wie NVMINIS IPSIVS — PRINCIPIS SVI, oder ARA ISTA beurkundet eben so sehr, den schon mittelalterlichen Charakter des Römerlateins als überhaupt die vernachlässigte Kürze und der Mangel an Gedrungenheit in der Fassung auf eine Zeit hinweist, in der ein fremder, barbarischer Geist sich in die lateinische Sprache eindrangte. Wäre dieser Motivstein im 1. oder auch noch im 2. Jahrhunderte n. Chr. gesetzt worden, dann hätte seine Inschrift lauten müssen:

IOVI . PRAESTITI . S
 ///////////////S//C/////////
 TRIBVNVS . COHOR . X
 PRAET . FATIONE
 CAES.GALLI.OPPRESSA
 ARAM . POSVIT

Eben so verräth die Form der Buchstaben schon ein späteres Zeitalter. Ihre Bestandtheile sind äußerst dünn ausgemeißelt, gehen von der Quadratform in die längliche über, und stellen sich beim ersten Anblicke als das Erzeugniß einer späteren Steinmetzkunst dar.

Wenn also sowohl der „Inhalt“ der Inschrift als die „inneren“ und „äußeren“ Kennzeichen für das Zeitalter des Cäsars Constantius Gallus sprechen; so ist dieser Motivstein ein, in dreifacher Hinsicht merkwürdiger: 1. weil er zur Bestätigung einer historischen Thatsache dient, welche Amianus Marcellinus erzählt, und folglich ein redender Zeuge aus jener Zeit ist, 2. weil er uns von der zugenommenen Verbreitung des Christenthums zu Pettau im 4. Jahrhunderte, zwar einen indirecten, aber auch unwiderleglichen Beweis liefert, und 3. weil er das bisher bekannte späteste, inschriftliche Denkmal aus der Römerzeit ist, nach welchem kein jüngerer in Steiermark mehr vorfindig ist.

Aus diesen Gründen hat der Ausschuß des historischen Vereines mit der Bürgerspitälsverwaltung zu Pettau wegen Ueber-

kommung dieses 16 Centner schweren Botivsteines verhandelt, ihn auf seine Kosten mit einem anderen, neu angefertigten, auswechseln lassen, und im Monate Mai l. J. in dem Lapidarsaale aufstellen lassen.

Viber

bei Voitsberg.

An der Nordseite der gleichnamigen Religionsfonds-Pfarrkirche, hart am Eingange zur Sacristei, sind 2 plastische Brustbilder eingemauert. Das erste zur linken Hand stellt vor eine Matrone, erkennbar aus dem doppelten Halschmucke (Monile) dessen unteres einen herabhängenden Halbmond weist. Sie ist mit der Tunika und der Chlamys bekleidet. Vorne an dem Saume der Tunika hängen Quasten herab. Ihre Kopfbedeckung ist ein Barett, ähnlich der Kopfbedeckung jener 2 Frauen, wie sie nach Muchar*) an dem Grabsteine des L. CANTIVS. SECVNDVS im ebenerdigen Corridor des Joanneumshofes zu sehen ist, nur daß an dem Steine zu Viber das Barett keinen an beiden Seiten herabhängenden Schleier hat, wie an dem Steine im Joanneum. Uebrigens hat dieses mit einem Lorbeerkranze eingefasste Brustbild in Medaillonsform unterhalb den Rest einer Inschrift mit der Legende:

ET . AELIA

woraus zu schließen ist, daß dazu noch ein anderes Brustbild gehörte, welches den Mann oder den Anverwandten dieser Matrone vorgestellt haben mußte, und daß es somit sowohl an seiner rechten Seite, als nach Unten eine nicht zu ergänzende Einbuße erlitten hat.

Gleich daneben sind 2 nicht dazugehörige Brustbilder eingemauert, wovon die zur linken Hand (des Beschauers) befindliche Frau ihre Linke an die Schulter ihres Gatten legt, und in der Rechten die bekannte Vulle hält. Der Gatte weist mit dem Zeigefinger der rechten Hand auf das Ende der über die linke Schulter geschlagenen Toga. Muchar**) führt die unterhalb befindliche

Grabschrift an, die aber nicht mehr vorhanden ist. Sie hat gelautet:

VIBIVS
VINDI
V . F . SIB
E . DVBITATAE
CON

Noch befindet sich an der Westseite der Pfarrkirche ein plastisches Bild. Es stellt vor eine weibliche Gestalt, welche in der rechten Hand einen Metallspiegel hält, dessen Saum edigt ausgezackt ist. In der Linken hält sie eine Tragtasche, oder vielleicht auch ein Körbchen. Es hat wahrscheinlich als Nebenbild einem Grabmale angehört, und ist ebenfalls bei Muchar*) angeführt.

Diese Revision ward vorgenommen am 4. Juni l. J.

Studenitz.

Die laut der Itinerarien und der Peutinger'schen Tafel von Celeja nach Poetovium führende Heerstraße bog bei Pölsbach in das Dranthal, und ließ den jetzigen Ort Studenitz (1 Stunde von dem vorigen entfernt), rechts bei Seite. Hier nun zu Studenitz 3 1/2 Stunden von Pettau entfernt, befindet sich an der Nordseite der Pfarrkirche ganz unten an der Mauerecke eine römische Grabinschrift, welche schon die Jahrbücher der Literatur**) und Muchar***) veröffentlicht haben. Von dem berühmten Mitgliede der Brüsseler Akademie der Wissenschaften Herrn Cornel Bok ersucht, ihm eine genaue Abschrift dieser Grabschrift zu besorgen, begab ich mich am 13. Juni dahin, und theile das Ergebniß auch hier mit:

*) Obendafelst Tafel X.

**) XLV. Band 1829 Anz. Bl. S. 64 No. 23 und 116 Band 1846 Anz. Bl. S. 58 N. 27 (122).

***) Gesch. d. St. 1. Band S. 435.

*) Abbildungen zur Gesch. d. St. Tafel IV und X.

**) Abbildungen z. G. d. St. 1 B. Tafel X.

Höhe 20", Br. 23".

D . M . C . IVL
 ROMANVS . ET
 VERINA . CON . V
 F . S . E . ROMVLAE . F.
 Q . A . XXX . E . FIL . ROMVLIP
 ET . SVRIANO

i. e.

Diis Manibus, Cajus Julius Romanus, et Verina Conjuges, vivi fecerunt sibi et Romulae filiae obitae annorum 30, et filiis Romulo et Suriano.

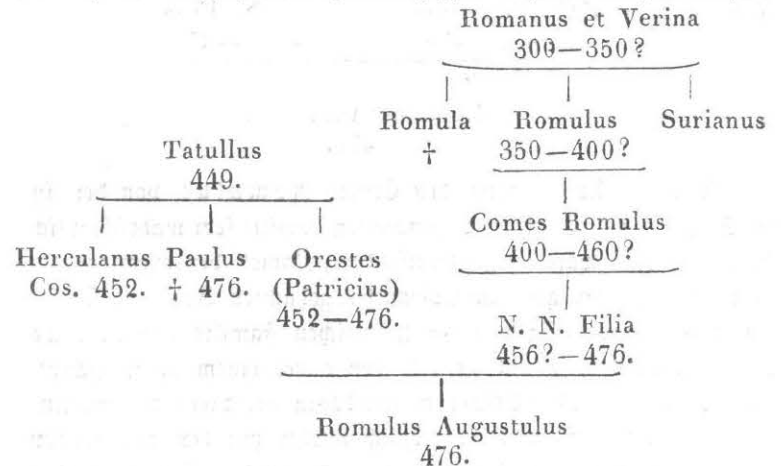
Die hier verzeichneten Namen haben die Frage angeregt, ob damit nicht vielleicht die Abkömmlinge oder gar die Vorfahren des Comes Romulus gemeint sein könnten, von dessen Tochter (mit dem Patricier Drestes vermählt) der letzte weströmische Kaiser Romulus Augustulus abstammte?

Daß mit diesen Namen nicht die „Abkömmlinge“ des Comes Romulus aus Poetovium gemeint sein können, ist daraus ersichtlich, weil ihr Dasein in eine Zeit fallen müßte, wo man sie hierlandes nicht mehr auf Steinen verzeichnet hätte, da aus dem 5. Jahrhunderte in Steiermark keine römischen Inschriften vorhanden sind. Ob aber unter diesen Namen nicht vielleicht die „Vorfahren“ des Comes Romulus zu verstehen sein dürften, kann zwar streng nicht behauptet, aber auch nicht leicht abgesprochen werden. Denn obwohl die vorliegende Inschriftcopie keine chronologische Angabe enthält, aus der man mit Sicherheit schließen könnte, in welchem Grade der „Comes“ von den auf dem Steine genannten Personen abstammt, so zeigt doch das äußere Ansehen des Steines und die Schriftform so ziemlich deutlich, daß er weder im 1., noch im 2. Jahrhunderte gesetzt worden ist, sondern in einer späteren Zeit.

Gehört nun der Patricier Drestes in die Zeitperiode von 449 bis 476 n. Chr. und sein Schwiegervater Comes Romulus (der mit dem vorigen bei der Gesandtschaft am Hofe Attila's war) in dieselbe Zeit, dann kann der Sohn des Romanus und

der Verina, nämlich Romulus allerdings der Vater des „Comes“ gewesen sein, wenn vorausgesetzt wird, daß der Studenizer Stein im 4. Jahrhunderte, allenfalls zwischen 300 bis 350 n. Chr. gesetzt ward. Denn wenn für die Großältern Romanus und Verina, dann für deren Sohn Romulus (den mutmaßlichen Vater des „Comes“) auch nur die runde Zahl von 50 Jahren ihrer Lebensdauer angenommen wird, so erübrigt für den Comes Romulus noch immer die Lebenszeit von 400 bis 460 n. Chr., binnen welcher er seine Tochter (allenfalls zwischen 456 bis 460) an den Patricier Drestes verheirathen konnte, wo dann nach dieser Combination das Alter des aus dieser Ehe erzeugten Sohnes Romulus Augustulus sich auf 16—19 Jahre herausstellen würde, was mit der Stelle des Anonymus *) im Einklange wäre, laut der gesagt wird: *Ingrediens autem (Odoacer) Ravennam, deposuit Augustulum de regno, cujus infantiae misertus, concessit ei Sanguinem.*

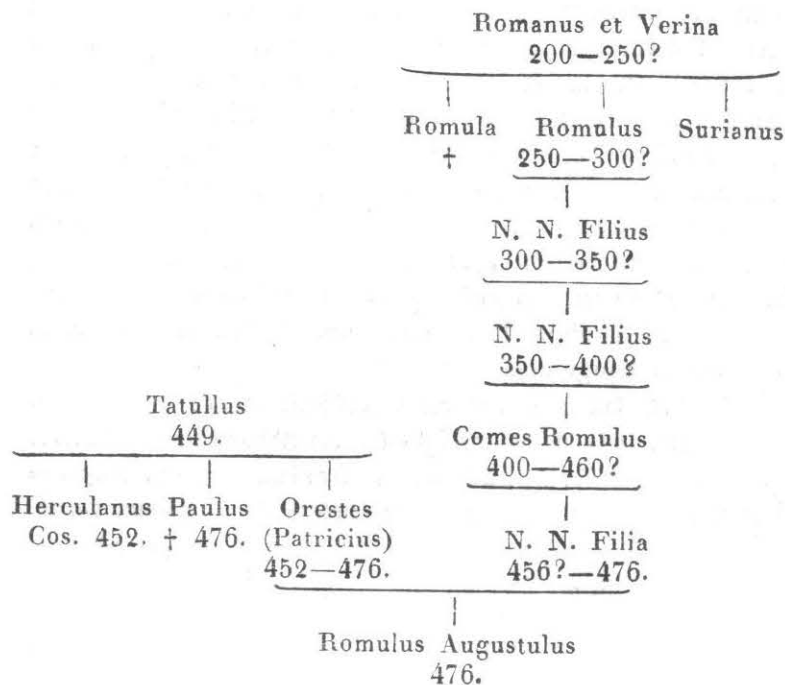
Für den Fall also, daß die Grabchrift in das 4. Jahrhunderte gehörte, ließe sich die Möglichkeit der Abstammung des Comes Romulus vom Romanus und der Verina geradezu nicht abstreiten, wie nachstehendes genealogisches Schema darthun dürfte:



Wäre es aber, daß der Grabstein im 3. Jahrhunderte, etwa um 200 bis 250 n. Chr., gesetzt worden wäre, was nach seinem

*) Excerpta ignoti Authoris in Append. ad Ammian. Marcellinum. Edit. Bipont. Pag. 303.

äußeren Aussehen und nach der Form der Buchstaben alle Wahrscheinlichkeit für sich hätte, dann dürfte Romulus aus der Ehe des Romanus und der Verina nur als „Urgroßvater“ des Comes Romulus gedacht werden, und es würde sich dasselbe genealogische Abstammungsverhältniß ergeben, nämlich:



Was die Abstammung des Comes Romulus von der in der Studeniger Grabchrift genannten Familie sehr wahrscheinlich machen würde, wäre vorzugsweise der „Name“ der entweder als Urgroßmutter oder als Ururgroßmutter gedachten Verina. Dieser Name war zuverlässig von der kaiserlichen Familie des Lucius Verus entnommen, und gehörte von daher einem „patricischen“ Geschlechte an, dessen Bestreben stets dahin gerichtet war, sein Ansehen zu behaupten, und wo möglich wieder mit dem regierenden Kaiserhause in nähere Verbindung zu kommen. Wir sehen dies auch an der Gemahlin des Kaisers Leo, welche ebenfalls Verina hieß (457—474 n. Chr.); als Schwester des Constantinopeler „Patriciers“ Basiliscos eifrig bemüht war, das Ansehen und die Würde ihrer Familie zu vergrößern, und deshalb

eine ihrer Nichten mit Julius Nepos vermählte, der dann etwas später (475 n. Chr.) auch wirklich den Kaiserthron bestieg. Es dürfte daher nicht unglaublich scheinen, wenn der „Patricier“ Orestes sich um die Hand der Tochter des Comes Romulus bewarb, welche entweder urgroßmütterlicher oder ururgroßmütterlicherseits von einer kaiserlichen Familie abstammte, und ihm den Weg arbahnen konnte, seinem Nachkommen zur Kaiserkrone zu verhelfen. Andererseits macht die Abstammung des Comes Romulus von der in dem Studeniger-Steine genannten Familie auch noch der besondere Umstand annehmbar, daß diese Familie entweder zu Pettau selbst ihren Wohnsitz hatte, und zu Studenig nur ein Landgut besaß, oder falls sie ursprünglich doch nur zu Studenig den Wohnsitz gehabt haben sollte, ihn später dennoch mit dem nur 3½ Stunden entfernten Pettau vertauschen konnte. Die Wahrscheinlichkeitsgründe für die Abstammung des letzten weströmischen Kaisers von der Familie des Romanus und der Verina überwiegen demnach um ein bedeutendes die gegentheilige Meinung, welche sich höchstens auf einige leider nicht auf uns gekommene Grabsteine stützen kann.

III.

Berichtigung bereits revidirter Inschriften.

Saubörsfl,

der Eisenbahnstation Grafnigg gegenüber.

Jeder, der mit dem Copieren der Steininschriften vertraut ist, wird es erfahren haben, daß man sie nicht oft genug besehen kann, um zu ihrem richtigen Verständnisse zu gelangen. Sind die Steine erst seit Kurzem ausgegraben, und von den ersten Anhängseln des Bodens befreit, so dauert es je nach der Beschaffenheit des Materiales wohl Jahre lang, bis sie so austrocknen, daß man alles auf der Steinoberfläche Vorhandene richtig beurtheilen kann; denn stets löset sich beim Trockenwerden irgend Etwas, was früher nicht bemerkbar war.

Dies war der Fall bei einem im Jahre 1845 in einem Acker unterhalb der Holzriesel Skarje (der Ortschaft Klempas gerade

gegenüber) gefundenen Botivsteine, dem „Savus“ und der „Ad-salluta“ gewidmet, dessen Inschrift in dem 2. Hefte dieser Mittheilungen Seite 46–57 besprochen worden ist. Sie lautete nach der damaligen Abnahme:

SAVOEAD
SALLVTÆ
A*) SACR
PN SC VN
V . S . L . M

Weil die Siglen der 4. Zeile PN SC VN die Anfangsbuchstaben entweder eines oder mehrerer Denkmalserrichter sein mußten, jedoch für die Annahme eines „einzigsten“ nicht geeignet schienen, so erübrigte nichts, als nach Maßgabe dessen, was sich damals auf der Steinoberfläche zeigte, hier mehrere Denkmalserrichter zu vermuthen, und diese Siglen auf die besprochene Art zu erklären. Allein seit dem Jahre 1851 hat sich bei näherer Besichtigung des aus grauem Alpenkalk bestehenden Botivsteines gezeigt, daß bei dem 2., 3. und 6. Buchstaben der 4. Zeile manche Meißelrigen, die früher nicht sichtbar waren, durch das Ausfallen des darin geflechten Staubes frei geworden sind, und folgende dem Auge nun erkennbaren Ligaturen bilden, wovon eine ganz ungewöhnlicher Art ist:

Altarform.

SAVO.E.AD
SALLVTÆ
SACR
PN***) SC VN
V . S . L . M

Demzufolge ist also die ehemalige Lesart dahin zu berichtigen, daß hier nur „ein“ Denkmalserrichter mit Namen Publius Antonius Secundus anzunehmen ist, wobei sich aber von selbst versteht, daß die Bemerkungen, welche ich in Beziehung auf die stromauf- und abwärts stattgehabte Verbindung Aemona's mit

*) Der 1. Buchstabe A der 3. Zeile hat sich als nicht zum Texte gehörig als eine bloße Steinmarke erwiesen.

**) Der 2. Buchstabe der 4. Zeile N ist mit A und T ligirt; der 3. Buchstabe S ist mit E ligirt, so daß das E, wie es sonst nicht gebräuchlich ist, als gebogen erscheint. Der 6. Buchstabe dieser 4. Zeile N ist endlich, wie hier, mit D verschlungen.

den unteren Savegegenden zwischen den sich hier begegnenden Grenzen Norikums und Pannoniens demungeachtet ihre Richtigkeit haben, was die an dieser Wasserstraße gefundenen Gelübdesteine, sämmtlich den Flußgottheiten, dem Savus, der Ad-salluta und dem Neptunus geweiht, genügend beweisen.

Seckau

ob Leibnitz.

Ich habe schon in den Schriften des hist. Vereines für In-Def. S. 56 Nr. 52/30 mich ausgesprochen, daß man bei theilweise schlecht conservirten Inschriften lieber gar keine Ergänzung und Erklärung vornehmen sollte, wenn nicht die vorhandenen and die Abstände der leer gelassenen Buchstaben hierzu berechtigen.

Unter den Seckauerinschriften war eine unter obiger Nummer 52/30 enthalten, welche ich damals so las:

I. CLAVDIO . T . F

SEC VNDINO

II VIR . I . D

RI . . . RIA . L . C . F . FLOR

CL . T . F . LVCV LLO

O . LEG XIII S . . XIII

ICLII T CVND

VALERIA CRISPA

LICI

Die Ergänzung der in der 4. Zeile befindlichen Siglen RI . . . RIA mit tRibu papiRIA mußte jedem Kenner der Epigraphik ungenügend erscheinen, weil auf solche Weise die Junftsbezeichnung, statt zwischen dem Geschlechts- und Zunamen, erst nach der Standesangabe zu stehen kam. Darum habe ich die Ergänzung und Erklärung, um nur Etwas zu sagen, und ohne für ihre Richtigkeit einzustehen, gewagt. Ich entschloß mich daher zu einer neuerlichen Besichtigung des Originales um so lieber, als auch Herr Hofrath Dr. Steiner laut eines am 15. Mai l. J. an mich gerichteten Schreibens diesen Wunsch zu erkennen gab. Die nach vorgenommener Reinigung des Steines am 11. Juli an Ort und Stelle vorgekehrte Revision lieferte folgendes Ergebnis:

Die 1., 2. und 3. Zeile zeigte sich ganz richtig copirt. Anders verhielt es sich mit der 4. Zeile. Gerade in dieser waren die ersten Buchstaben schwer lesbar. Aber so viel stellte sich durch die

Reinigung mit Wasser doch heraus, daß sie sammt dem darauf folgenden Buchstaben (ehedem für L angesehen) einen weiblichen Namen bildeten, welcher VALERIA gelautet haben mußte, so, daß dieser Name im Dativ zu stehen kam. Der früher für L gehaltene Buchstabe war folglich ein E. Die 5. Zeile war ziemlich genau copirt. Die 6. Zeile stellte sich aber nach der Reinigung des Steines ganz anders heraus. Statt des O zeigte sich das Standeszeichen Δ und statt der Regionszahl XIII die Zahl XIII. Die 7. Zeile lautete deutlich: E. CL. TI. F. CVNDO; die 8. Zeile, wie sie in der Copie steht, und die letzte genau als: FECIT. Die Restituirung der wahren Lesart ist also durch die Maßregel der Reinigung als ganz gelungen anzusehen, und das Verständniß der Inschrift ein völlig einfaches. Valeria Crispa errichtet nämlich das Denkmal 4 Personen: a) dem Duumvir Claudius Secundinus, b) einer Frauensperson aus der gens Valeria mit dem Zunamen FLORA, c) dem Hauptmanne der 14. Legion Claudius Lucillus, und d) dem Claudius Secundus. Auch erklären sich durch die nunmehr gewonnene Lesart die Siglen von dem Vornamen der 1. Zeile I und T, welche nach der 5. Zeile TI, also Tiberius und nicht Titus lauten. Diese berichtigte Inschrift, welche ich eine für lebende Personen errichtete Grabschrift nennen möchte, lautet daher nunmehr so:

I. CIAVDIO . T̄ . F
SECVDINO
II. VIR . I . D
... ALERIAE . C . F . FLOR
E . CL . TI . F . LVCVLLO
Δ . LEG . XIII . ST . . XIII
E . CL . TI . F . S . . . CVNDO
VALERIA . CRISPA
FECIT

i. e.

Tiberio Claudio, Tiberii filio Secundino, Duoviro jure dicundo, Valeriae, Caji filiae Florae, et Claudio Tiberii filio

Lucullo, Centurioni Legionis 14, Stipendiorum 13, et Claudio Tiberii filio Secundo Valeria Crispa fecit.

In derselben Reihe des inneren Schloßhofes zu Sedau befindet sich auch die Ehreninschrift des M. Gavius Maximus, wovon ich die Copie in den Schriften des hist. Ver. für In-Deß. S. 51 Nr. 39/7 und Mittheilungen des hist. Ver. f. Stmck 5. Heft S. 206 so gegeben habe:

M. GAVIO
MAXIMO
PRAEFECT
PRAETOR
L. CAMMI
SECVNDI
P. P. PRAEF. LEG
PROC. AVG
AMICO

Da die Abbildung in der Tafel VII. Nr. 39/7 (Schr. d. h. B. f. In-Deß.) sich etwas verschieden von dieser Copie darstellte, so fand ich auch hier eine Berichtigung durch eine wiederholte Besichtigung des Originales nothwendig, welche ebenfalls den 2. Julius vorgenommen ward.

Die Ehreninschrift des M. Gavius Maximus fand ich mit der Abbildung Tafel VII. Nr. 39/7 wegen seither stattgehabten Witterungseinflusses nicht ganz übereinstimmend. In der 1. Zeile steht jetzt M. GAVI statt M. CAVI; in der 2. Zeile MAXIM statt MAXIMO; in der 3. Zeile PRAEFEC statt PRAEFECT; in der 5. Zeile L. CAMMI statt L. CAMMIV (wobei das V seither verschwand) und in der 6. Zeile SECVNDI... statt SECVNDN. In der 7. und 8. Zeile stellen sich die Interpunctionen wie bei der früheren Copierung auch jetzt noch ganz deutlich heraus, so daß es bei der Tafel VII. Nr. 39/7 der artistischen Beigaben nur ein Uebersehen des Lithographen war, wenn er die Interpunctionen wegließ und PPPRAEFLEC statt P. P. PRAEF. LEG auf den Druckstein zeichnete, und am Ende der 7. und 8. Zeile C statt G setzte. Die richtige Lesart P. PRAEF. LEG läßt demnach durchaus, keine, wie immer geartete Verbesse-

zung zu, die wollte sie gewagt werden, sicher unrichtig wäre. Hier ist deutlich von einem P. P. PRAEF. LEG die Rede, das ist, nicht von einem Provinciae Pannoniae Praefectus Legioni, sondern von einem Primo Pilus Praefectus Legioni; denn die Praefecti Legionibus der späteren Kaiserzeit waren in ihrem früheren Dienstgrade auch Primo Pili, oft nur einmal, zuweilen aber iterum (II), so daß es das Ansehen hat, als ob dieser Dienstgrad, für sie eine Vorschule zum Vorrücken eines Praefectus der ganzen Legion gewesen ist, und nebst dem errungenen höheren Rang in der Titulatur beibehalten wird. Die Parallelinchriften befinden sich bei Drelli (II. B. N. 3423 und N. 2426)

Die Legende dieser Ehreninschrift ist daher jetzt folgende:

M . G A V I . .
 M A X I M . .
 P R A E F E C . .
 P R A E T O R
 L . G A M M I . .
 S E C V N D I . .
 P . P . P R A E F . L E G
 P R O C . A V G
 A M I C O

Mit dieser Seckauer Inschrift haben wir daher eben so ein Nebenstück von der inschriftlichen Berühmtheit des M. Gavius Maximus gewonnen, als wir selbe aus den Inschriften von Firmo bei Muratori *), bei Drelli **) und aus dem Trierer-Fragmente bei Dr. Steiner ***) erkennen können.

Hier im inneren Hofe des Schlosses Seckau hinter dem Eingangsthore neben der hinteren Stiege ist auch eine Steininschrift eingefriedet, welche ich in den Schriften des hist. Vereines

*) Pag. 705, 6.

**) Nr. 3157.

**) Codex Dan. et Rhen. II. Th. Nr. 1716, 13—14.

f. 3. Dest. S. 80 besprochen habe. Sie mußte zu Apian's Zeiten *) fast ganz mit Steinroste überzogen sein, weil von ihr damals nur folgende 3 Zeilen lesbar waren:

ATTIVS VITALIS

SEMIVS IVVENIS

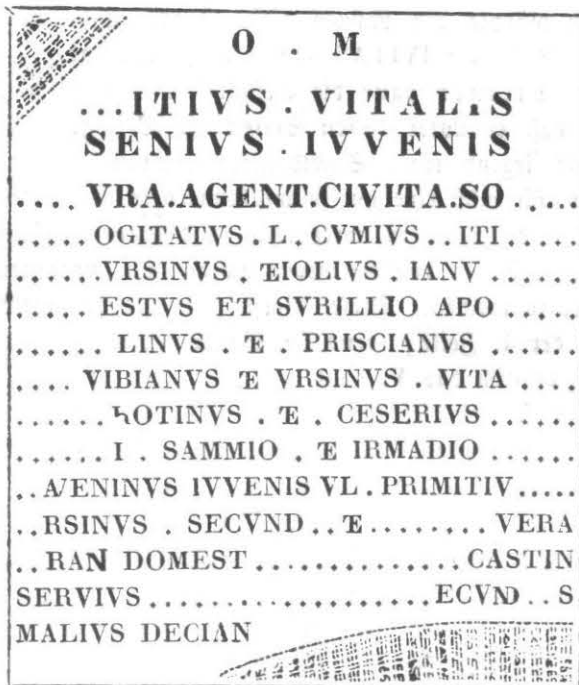
ARAACENTECTVI.

Am 12. März 1846 besichtigte ich sie, und las die ersten Zeilen: . . . O . M | TTIVSVITALIS | SENIVSIVVENE | RAA-
 GENT CIVITAS; fand jedoch noch mehrere Namen lesbar, die aber außer einem trockenen Namensverzeichnisse keine andere Aufklärung gaben, als daß ich die Inschrift für eine votive halten konnte, bei der sich viele Personen irgend einer Stadt betheiligten. Ich wählte den Namen dieser Stadt in den Siglen der 3. Zeile AGENT CIVITAS suchen zu sollen; aber Herr Hofrath Dr. Steiner hatte die Gefälligkeit mich aufmerksam zu machen, daß er unter diesen Siglen die Besorger CVRAMAGENTES irgend eines Stadtbezirkes vermüthe. Dieser Wink war nun für mich eine um so willkommener Veranlassung das Original noch einmal zu untersuchen, und durch sorgfältiges Abwaschen mit Wasser vom Steinroste wo möglich, wenigstens theilweise frei zu machen. Dieser Versuch gelang vorzugsweise gerade bei der 4. Zeile; denn am Rande zur linken Hand stellte sich ganz deutlich das V, und am Rande zur rechten Hand ein O heraus, so daß diese Zeile ganz deutlich . . . VRA.AGENT. CIVITA.SO .. lautet. Ja sogar die Unterscheidungszeichen zwischen den beiden A . A.; zwischen AGENT und CIVITA, dann zwischen dieser abgekürzten Sigla und SO tratten durch die Entfernung des Steinrostes hervor. Es ist demnach völlig sicher, daß die Eingangserwähnten Personen, Geschäftsträger der unterhalb Genannten waren, und daß der Stadtname oder besser, der Stadtbezirksverwaltungsname nicht in der Sigla AGENT, sondern in der Sigla SO zu suchen ist, wodurch nichts anderes gemeint sein kann, als die CIVITAs SOLvensis. Nebenbei wurden durch das Abwaschen mit Wasser noch andere unter dem Steinroste verborgene Namen sichtbar, und manche schon bekannte lauteten anders, als bei der vorigen Revision.

*) Inser. S. S. Vetust. Ingolstadii 1533 Pag. 387.

Da übrigens diese Inschrift, obwohl sie nach der obersten Aufschrift . . . O . M dem Jupiter, als dem höchsten der Götter gewidmet war, doch die gewöhnliche Gelübde-Schlussformel V . S . L . M nicht an sich zu haben scheint, und sich auch nicht auf einem Steine in Altarform, sondern auf einer einfachen Steinplatte befindet, so halte ich sie für eine „Gelübde“ Tafel, welche die mit Unzialbuchstaben bezeichneten Denkmalsbesorger des Verwaltungsbezirkes Solva im Namen ihrer unten genannten Commit- tenten errichtet haben. Zur Bestätigung des Gesagten folgt hier die bisher gewonnene Legende.

Steinplatte.



Die in den Schriften des histor. Vereines für In. Dest. S. 11—12 von mir zum Erstenmale entzifferte Ehreninschrift des Tattius Tutor, war, weil erst kürzlich vom Staube und Schutte befreit, noch schwer lesbar. Gleichwohl ist sie bis auf einige Differenzen schon damals (am 6. November 1845)

ziemlich genau vom Steine abgenommen worden. Ich gab sie damals so:

TATTIO . C . F . IL
 TVTORI
 PRAEF . ALAE . I . BATA
 VOR . MILLAR
 PRAEF . ALAE . I . TVNG
 PRONTONANO
 TRIB . MIL . LEG . II . AD . P . F
 PRAEF . COH . I . BETASO
 DECV . FL . SOLVAE
 SEDATVS . QVIETVS

Jetzt, wo sie vollkommen ausgetrocknet, und vom Staube ganz gereinigt ist, zeigt sich entgegengehalten der damaligen Copierung bloß in folgenden Zeilen ein Unterschied, und zwar in der 4. Zeile, wo es MILIAR statt MILLAR; in der 6. Zeile, FRONTONAN, statt FRONTONANO und in der 9. Zeile wo es DEC statt DECV und SOLVA statt SOLVAE lauten muß. Die Literae abundantes O in der 6., dann V und E in der 9. Zeile haben sich in der Folge als Steinnarben herausgestellt, die nicht zum Texte gehören. Sonst lautet sie auch jetzt noch so, wie ich sie damals veröffentlicht habe. Zu bemerken ist noch, daß die 2 ersten Zeilen, welche den Namen des Geehrten, und die letzte Zeile, welche den Namen des Denkmalserrichters enthalten, in der Majuskelschrift gehalten sind, während die in den dazwischen liegenden Zeilen hingegen in der Minuskelschrift gehalten sind. Aus diesem Umstande sowohl, wie zu Folge der Regel, daß die Amtseigenschaft dem Namen ihres Bekleiders stets nachzustehen hat, sind die Siglen DEC . FL . SOLVA auf Tattius Tutor, und nicht auf Sedatus Quietus (der einfach hier als Denkmalserrichter erscheint,) zu beziehen, weshalb ich auch jetzt diese Ehreninschrift so erkläre:

TATTIO . Caji . FILio
 TVTORI
 PRAEFecto ALAE . Imae BATA
 VORum MILIARIAe
 PRAEFecto . ALAE . Imae TVNGrorum
 FRONTON(i)anae
 TRIBuno . MILitum . LEGionis . II . dae . Aljutricis . Piae . Fidelis
 PRAEFecto . COHortis . Imae BETASorum
 DECVrioni . FLavia . SOLVA
 SEDATVS . QVIETVS .

Was schließlich den schon vor Jahren angeregten Zweifel anbelangt, ob der mittelst dieser Inschrift Geehrte nicht vielleicht T. ATTIVS. TVTOR statt TATTIVS. TVTOR geheissen habe; so behebt sich der Zweifel durch die einfache Besichtigung des Originales. Auf diesem ist zwischen dem 1. und 2. Buchstaben der ersten Zeile keine Spur von einem Puncte zu bemerken. Es verschlägt auch nichts, daß der Geehrte ein angesehener Römer war, und deshalb sich mit drei Namen hätte schreiben müssen; denn die Dreinamigkeit war nur auf Urkunden von diplomatischer Genauigkeit erforderlich, außer dem konnte sich jeder Römer mit einem oder mit 2 Namen schreiben.*) Zudem gab es nicht nur eine gens Attia, sondern auch eine gens Tattia**). Bei Momm-
 sen***) finden wir drei- und zweinamige Römer aus der gens Tattia, und zwar N. 5354 einen Tattius T. F. Cox, N. 256 und 266 einen M. Tattius M. F. Pom. Fructianus; N. 5348 einen Stadius Tattius Paetinus Stati F; N. 6077 einen Tattius Decumedis F. Vestinus; N. 5545 eine Tattia; N. 5348 eine Tattia Jonice, endlich N. 266 eine Tattia Praepusa,

*) Zell. Epigr. II. Bd. S. 83.

***) Ebendaf. S. 93.

***) Inser. Regn. Neapol. Lat. Lipsiae 1852.

